

Beischlaf zwischen Verwandten
- Eine interdisziplinäre Betrachtung -

Kristin Kliemannel, M.Mel.

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Interdisziplinäres Zentrum
Medizin-Ethik-Recht

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans Lilie

Prof. Dr. Hans Lilie (Hrsg.), Schriftenreihe Medizin-Ethik-Recht, Band 55, 2014

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

ISSN 1862-1619

ISBN 978-3-86829-723-2

Schutzgebühr Euro 5

Interdisziplinäres Zentrum Medizin-Ethik-Recht (MER)
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D- 06108 Halle (Saale)
mer@jura.uni-halle.de
www.mer.jura.uni-halle.de
Tel. ++ 49(0)345-55 23 142

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung.....	3
B. Begriffsbestimmung.....	6
C. Historischer Hintergrund.....	8
D. Medizinische Gesichtspunkte.....	11
I. Verwandtschafts- und Inzuchtkoeffizient.....	12
II. Individualgenetische Auswirkungen.....	13
III. Populationsgenetische Auswirkungen.....	15
IV. Humangenetische Beratung.....	16
V. Zusammenfassung.....	17
E. Psychologische Gesichtspunkte.....	17
I. Inzestsituation.....	18
II. Täter.....	19
III. Opfer.....	20
IV. Psychoanalyse.....	21
V. Zusammenfassung.....	22
F. Soziologische Gesichtspunkte.....	23
I. Inzestneigung.....	23
II. Inzestscheu.....	25
III. Inzestverbot.....	27
IV. Zusammenfassung.....	27
G. Ethische Gesichtspunkte.....	28
I. Eugenik.....	28
II. Humangenetik.....	30
III. Zusammenfassung.....	32
H. Rechtliche Gesichtspunkte.....	32
I. Zivilrecht.....	32
II. Strafrecht.....	34
1. Tabu.....	35
2. Unterlegener Partner.....	35
3. Volksgesundheit.....	36
4. Familiäre Ordnung.....	37

5. Positive Generalprävention.....	39
6. Zusammenfassung.....	39
III. Verfassungsrecht.....	40
IV. Völkerrecht.....	41
V. Zusammenfassung.....	41
I. Fazit.....	42
J. Literaturverzeichnis.....	44

A. Vorbemerkung

Es gibt kaum einen zweiten Tatbestand, der einerseits „zu den allertabuiertesten Themen des menschlichen Intimlebens“¹ gehört, dem andererseits gleichwohl ein grundsätzliches Strafbedürfnis abgesprochen wird². Nur Mord und Kannibalismus verursachen gemeinhin größere Abscheu als der Beischlaf zwischen Verwandten³, mit dem sich die vorliegende Arbeit beschäftigt.

Die Forderung, § 173 StGB zu streichen, gibt es zu allen Zeiten und unabhängig von seiner Ausgestaltung⁴. Aktuell beschäftigt sich etwa der Deutsche Ethikrat damit, ob die Strafandrohung des § 173 StGB, soweit dieser den einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zwischen volljährigen, einwilligungsfähigen leiblichen Verwandten unter Strafe stellt, noch zeitgemäß ist⁵. Eine Stellungnahme ist in diesem Jahr zu erwarten.

Inzest, wie der Beischlaf zwischen Verwandten auch genannt wird⁶, fasziniert und verursacht Abscheu zugleich. Dass die Literatur- und Quellenlage einen fast unüberschaubaren Fundus an Material liefert, mag neben dieser Ambivalenz auch einem weiteren Grund geschuldet sein: Anhand des Inzests wird die allgemeine Frage diskutiert, warum und an welchen Stellen Strafrecht gesetzt werden darf und welche Argumente legitim sind⁷. Hierbei werden oftmals Begründungen vorgeschoben, um die vermutlich „menschheitsallgemeine Norm“⁸ mit Hilfe von eugenisch beeinflusstem Denken zu verteidigen.

Verwandtschaft ist durch ein besonderes Maß an Zusammengehörigkeit gekennzeichnet. Es handelt sich um eine Zusammengehörigkeit, die sich an das eigene Fleisch und Blut richtet. Die Exklusivität dieser Verbindung wird im Volksmund durch Floskeln, wie „Blut ist dicker als Wasser“, zum Ausdruck gebracht. Dass die lebenslange gegenseitige Verbundenheit asexueller Natur ist, zeigen Begriffe, wie „Schwesterliebe“ oder „Bruderkuss“⁹. Der scheinbar selbstverständliche Ausschluss von sexuellem Begehren aus

¹ Hochheimer, in: Bauer/Bürger-Prinz/Giese, S. 101.

² Dippel, in: LK, § 173, Rn. 9.

³ Berndt, in: Süddeutsche Zeitung vom 17.05.2010, S. 1, abrufbar unter:

www.sueddeutsche.de/wissen/risikofaktor-inzest-was-steckt-hinter-dem-tabu-1.270521 (abgerufen am 17.02.2014).

⁴ Vgl. etwa Mittermaier, Verbrechen und Vergehen, S. 147; Fischer, § 173, Rn. 3; Jung, in: FS Leferenz, S. 321; Lautmann, ZRP 1980, 44 (47).

⁵ Infobrief des Deutschen Ethikrates, Ausgabe 03/2012, S. 3, abrufbar unter:

www.ethikrat.org/dateien/pdf/infobrief-03-12.pdf (abgerufen am 17.02.2014).

⁶ Duden, Band 4, S. 1734.

⁷ Albrecht, Öffentliche Anhörung des Deutschen Ethikrates zum Inzestverbot am 22.11.2012, Simultanmitschrift, S. 25, abrufbar unter: www.ethikrat.org/dateien/pdf/anhoerung-22-11-2012-simultanmitschrift.pdf (abgerufen am 17.02.2014).

⁸ Dippel, in: LK, § 173, Rn. 4.

⁹ Grabbe, Geschwisterliebe, S. 7.

verwandtschaftlichen Beziehungen macht den Inzest zu einem der letzten großen Tabus.

Inzest ist weder in den einschlägigen juristischen Ausbildungszeitschriften zu finden, noch gehört er zum rechtswissenschaftlichen Vorlesungsstoff. Wenn man vom Studium der Rechte weg, hin zur Literaturwissenschaft geht, ändert sich die Relevanz. Die Kenntnis des Inzests ist für die Einordnung bekannter Dichtungen, Sagen und Mythen essentiell¹⁰. Sigmund und Sieglinde sind in *Wagners* „Walküre“ (1851-1856) zugleich Geschwister- als auch Liebespaar¹¹. Durch ihre Vereinigung wird der Nibelungenheld Siegfried gezeugt. Ein modernes Beispiel für das Inzestmotiv stellt *Frischs* „Homo faber“ (1957) dar. Hier wird eine Verstrickung von Vater und Tochter geschildert, die mit ihrem Unfalltod und seinem Krebsleiden tragisch endet¹². Das mit Abstand bekannteste Werk ist jedoch *Sophokles'* „König Ödipus“ (ca. 425 v. Chr.). Ödipus erschlägt seinen Vater und heiratet seine Mutter, ohne von der Verwandtschaft zu wissen¹³.

Die Vielzahl an literarischen Beispielen kann über die kriminalpolitische Bedeutungslosigkeit¹⁴ des Beischlafs zwischen Verwandten nicht hinwegtäuschen. In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird § 173 StGB nicht geführt. Die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes belegt, dass es im langjährigen Durchschnitt zu unter zehn Verurteilungen pro Jahr kommt¹⁵. In der Regel werden Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen verhängt. Wegen des intimen Charakters muss jedoch von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden¹⁶. Repräsentative empirische Untersuchungen der Inzesttaten liegen nicht vor¹⁷.

Die deutsche Strafrechtswissenschaft erlangte durch einen im Jahr 2008 ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts¹⁸ erstmals wieder Interesse am Inzest¹⁹. Gegenstand des Verfahrens war die Beziehung eines aus einer zerbrochenen Ehe stammenden Geschwisterpaares, das sich im Jahr 2000 kennenlernte und vier Kinder

¹⁰ Vgl. zum Ganzen *Rank*, Das Inzest-Motiv in Dichtung und Sage, S. 338 ff.

¹¹ *Wagner*, Die Walküre, S. 38 ff.

¹² *Frisch*, Homo faber, S. 520 ff.

¹³ Vgl. *Klein*, Inzest, S. 129; *Göcke*, Der rechtliche Schutz für Inzestopfer, S. 17 f.

¹⁴ *Wittig*, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, § 173, Rn. 3; *Frommel*, in: NK, § 173, Rn. 10; *Ritscher*, in: MüKo, § 173, Rn. 7.

¹⁵ Vgl. *Albrecht*, Inzest und Strafrecht, S. 6, abrufbar unter: www.ethikrat.org/dateien/pdf/anhoerung-22-11-2012-albrecht.pdf (abgerufen am 18.02.2014).

¹⁶ *Männel*, Untersuchungen zum Inzest, S. 20 f., 24; *Siebert*, Das Inzestverbot, S. 6.

¹⁷ Die letzten empirischen Untersuchungen stammen aus dem 20. Jahrhundert: *Hentig/Viernstein*, Untersuchungen über den Inzest, Heidelberg 1925; *Többen*, Über den Inzest, Leipzig/Wien 1925; *Eber*, Die Blutschande, Leipzig 1937.

¹⁸ BVerfGE 120, 224 ff.

¹⁹ Eine Dokumentation des gesamten Verfahrens findet sich abrufbar unter: www.hrr-strafrecht.de/hrr/doku/2008/001/index.php (abgerufen am 18.02.2014).

zeugte²⁰. Trotz vehementer Gegenwehr des kürzlich verstorbenen damaligen Senatsvorsitzenden und Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts *Hassemer* stellte der Beschluss klar, dass die Strafvorschrift, die den Beischlaf zwischen Geschwistern mit Strafe bedroht, mit dem Grundgesetz vereinbar sei²¹. In seinem Sondervotum²² plädierte *Hassemer* für die Verfassungswidrigkeit von § 173 II 2 StGB und kritisierte seine Kollegen²³, was im Schrifttum auf breite Zustimmung stieß²⁴. Das daraufhin beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Gang gesetzte Verfahren endete im Jahr 2012 mit einem Urteil, das die Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) durch § 173 II 2 StGB verneinte²⁵. Interessant sind diese Entscheidungen wegen ihres Argumentationsgehalts. Während sich das Bundesverfassungsgericht mit den Einwänden gegen das Inzestverbot auseinandersetzt, erspart sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Hinweis darauf, dass die Bestrafung des Inzests in den Konventionsstaaten bislang unterschiedlich beurteilt werde²⁶. Er gibt den nationalen Verfassungsgerichten durch seine Zurückhaltung insofern einen Vertrauensvorschuss²⁷, den es durch die interdisziplinäre Analyse der Argumente des Bundesverfassungsgerichts umfassend zu überprüfen gilt. Im Zentrum der Arbeit stehen daher § 173 StGB und sein theoretischer Hintergrund.

Wegen § 173 StGB macht sich strafbar, wer mit einem leiblichen Abkömmling (§ 173 I StGB), einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie (§ 173 II 1 StGB), einem leiblichen Bruder oder einer leiblichen Schwester (§ 173 II 2 StGB) den Beischlaf vollzieht. Straffreiheit besteht trotz Tatbestandserfüllung gem. § 173 III StGB für Abkömmlinge und Geschwister, die zur Tatzeit das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben²⁸.

Mit dem Paragraphen sind allerlei Besonderheiten verbunden. Bereits die systematische Stellung von § 173 StGB im Rahmen der Ehe- und Familiendelikte ist problema-

²⁰ Zum Sachverhalt vgl. Urteil des AG Leipzig vom 10.11.2005, S. 3 ff., abrufbar unter: www.hrr-strafrecht.de/hrr/doku/2008/001/urteil_ag_patrick.s.pdf (abgerufen am 18.02.1014).

²¹ BVerfGE 120, 224 (224).

²² *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 ff.

²³ *Kuhli*, in: *Matt/Renzikowski*, § 173, Rn. 2.

²⁴ Vgl. *Hörnle*, NJW 2008, 2085 ff.; *Zabel*, JR 2008, 453 ff.; *Ziethen*, NStZ 2008, 614 ff.; *Noltenius*, ZJS 2009, 15 ff.

²⁵ EGMR vom 12.04.2012 - 43547/08 (Stübing gegen Deutschland), Tz. 59-67, abrufbar unter: www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/08/43547-08.php (abgerufen am 18.02.2014).

²⁶ Ebenda.

²⁷ *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 18, Rn. 23; *Renzikowski*, JSE 2013, 142 (158).

²⁸ Neben Geldstrafe werden Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (§ 173 I StGB) oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (§ 173 II StGB) angedroht.

tisch²⁹. Dass nur der vaginale Geschlechtsverkehr und keine anderen Spielarten, wie analer, oraler oder auch gleichgeschlechtlicher Verkehr, umfasst sind, stellt einen inhaltlichen Diskussionsansatz dar³⁰. An dieser Stelle soll nur angedeutet bleiben, dass der Straftatbestand streitbar ist.

Die Arbeit zielt darauf ab, die Argumente des Bundesverfassungsgerichts und den diesbezüglichen Diskurs um die Entscheidung einer interdisziplinären Kontrolle zu unterziehen. Das heißt, es werden die historischen, medizinischen, psychologischen, soziologischen, ethischen und rechtlichen Argumentationsansätze des Bundesverfassungsgerichts untersucht und kritisch überprüft. Es wird nicht der gesamte Bereich des Inzestverbots, sondern vorrangig der einvernehmliche Geschlechtsverkehr zwischen volljährigen, einwilligungsfähigen leiblichen Verwandten im Fokus stehen. Die Arbeit will einen Beitrag zur höchst uneinigen, dennoch überraschend liberalen und gleichzeitig widersprüchlichen Diskussion³¹ über das Inzestverbot leisten.

B. Begriffsbestimmung

Für eine dezidierte inhaltliche Auseinandersetzung muss der begriffliche Rahmen abgesteckt sein. Mit Beischlaf zwischen Verwandten verknüpfen die meisten Menschen Inzest, Inzucht, Exogamie oder sexuellen Missbrauch, unabhängig davon, ob die Bezeichnungen wegen ihrer unterschiedlichen Bedeutungen zum Thema passen. Dem Durcheinander wird im Folgenden eine Ordnung gegeben.

Der mit „Beischlaf zwischen Verwandten“ überschriebene Straftatbestand existiert in seiner heutigen Fassung seit 1973. Mit dem vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts wurde er neu gefasst, in den Abschnitt „Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie“ gestellt und erhielt seine jetzige Bezeichnung³². Vorher waren „Blutschande“ oder „Inzest“ gängiger Gesetzeswortlaut³³. Der neuhochdeutsche Ausdruck „Blutschande“ geht auf *Luther* zurück³⁴ und ist gleichbedeutend mit „Inzest“³⁵. In der Sprachwissenschaft gilt er als veraltet³⁶. Abzugrenzen und nicht zu verwechseln ist die

²⁹ *Dreher*, JR 1974, 45 (47); *Ziethen*, NSTz 2008, 614 (617); *Gössel*, Sexualstrafrecht, § 1, Rn. 4; *Krauß*, in: FS Hassemer, 423 (428); *Holtzendorff/Kohler*, Encyklopädie der Rechtswissenschaft II, S. 310.

³⁰ *Kuhli*, in: Matt/Renzikowski, § 173, Rn. 3, 6; *Ellbogen*, ZRP 2006, 190 (191); *Thurn*, KJ 2009, 74 (76).

³¹ *Best*, Zur Aktualisierung des Inzestverbots, S. 3.

³² BGBl. 1973 I, S. 1725 ff.

³³ *Schramm*, Ehe und Familie im Strafrecht, S. 399.

³⁴ Vgl. *Grimm*, Deutsches Wörterbuch II, Sp. 190; *Holzhauser*, in: LexMA II, Sp. 290; Deutsches Rechtswörterbuch II, Sp. 387.

³⁵ *Klappenbach/Steinitz*, Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache III, S. 1975.

³⁶ *Simson/Geerds*, Straftaten gegen die Person, S. 412.

Blutschande mit den im Nationalsozialismus als „Rassenschande“ bezeichneten Beziehungen von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft³⁷.

„Inzest“ ist abgeleitet vom lateinischen „incestus“ für „unrein“³⁸ und meint im römischen Recht ursprünglich daher wohl die den religiösen Ordnungen zuwiderlaufenden Keuschheitsverletzungen³⁹. Im heutigen Sprachgebrauch ist „Inzest“ weiter verbreitet als die offizielle Bezeichnung des StGB. „Inzucht“ hingegen meint die Fortpflanzung durch Paarung eng miteinander verwandter Lebewesen⁴⁰. Der Ausdruck wird in der Tier- und Pflanzenwelt, weniger den Menschen betreffend, verwendet⁴¹.

Obwohl das Wort „Beischlaf“ es nicht auf den ersten Blick vermuten lässt, ist hierfür die Beteiligung von zwei Personen verschiedenen Geschlechts vonnöten⁴². Im Zentrum steht die heterosexuelle Vereinigung als biologischer Akt und nicht, wie bei den Exogamiegeboten, ein kultureller Akt in Form von Heiratsvorschriften⁴³. Das Inzestverbot als eine Form von Exogamie sui generis anzusehen⁴⁴, erscheint trotz allem einleuchtend.

Da ein Großteil der Verwandtschaftsforschung anhand biologischer Zusammenhänge erfolgt⁴⁵ und auch im Strafrecht auf die Blutsverwandtschaft zwischen „Täter“ und „Opfer“ abgestellt wird⁴⁶, ist von einem genealogischen Verständnis von Verwandtschaft auszugehen.

Neben den bereits erfolgten Abgrenzungen ist die Unterscheidung des Inzests vom sexuellen Missbrauch wohl am bedeutendsten. Keine andere Fehlannahme erschwert die Auseinandersetzung über den Umgang mit einverständlicher Sexualität zwischen eng miteinander verwandten Erwachsenen derart, wie die Gleichsetzung⁴⁷ des Inzests mit sexuellem Missbrauch⁴⁸. Beide Begriffe sind in ähnlicher Weise geeignet, Aufsehen zu

³⁷ Duden, Band 2, S. 561; *Klappenbach/Steinitz*, Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache I, S. 639; *Grabbe*, Geschwisterliebe, S. 11; *Sebastian/Briske*, AfP 2013, 101 (106 f.).

³⁸ Vgl. *Georges*, Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch II, Sp. 145; *Grimm*, Deutsches Wörterbuch II, Sp. 190; Duden, Band 4, S. 1734; zur Etymologie vgl. auch *Göcke*, Der rechtliche Schutz für Inzestopfer, S. 15; *Männel*, Untersuchungen zum Inzest, S. 7; *Neumann*, Das Inzesttabu im Spiegel der französischen Erzählliteratur des 18. Jahrhunderts, S. 19 ff.

³⁹ *Mommsen*, Römisches Strafrecht, S. 682 f.; *Maisch*, Inzest, S. 9 f.; *Dippel*, in: LK, § 173, Entstehungsgeschichte.

⁴⁰ *Maurer*, in: Lexikon der Bioethik II, S. 322; Duden, Band 4, S. 1734.

⁴¹ *Buselmaier/Tariverdian*, Humangenetik für Biologen, S. 383.

⁴² Synonym können auch „Beiwohnung“ oder „Koitus“ verwendet werden.

⁴³ *Fox*, The red lamp of incest, S. 4; *Klein*, Inzest, S. 11; *Ramin*, Inzest und sexueller Mißbrauch, S. 20; *Siebert*, Das Inzestverbot, S. 6.

⁴⁴ *Lévi-Strauss*, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, S. 67; *Jarzewowski*, Inzest, S. 33 f.

⁴⁵ Vgl. *Jarzewowski*, Inzest, S. 13 f.

⁴⁶ *Wittig*, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, § 173, Rn. 5; *Fischer*, § 173, Rn. 3; *Lackner/Kühl*, § 173, Rn. 2.

⁴⁷ So zum Beispiel *Klein*, Inzest, S. 10 f.

⁴⁸ So auch *Albrecht*, Inzest und Strafrecht, S. 20, abrufbar unter: www.ethikrat.org/dateien/pdf/anhoeerung-22-11-2012-albrecht.pdf (abgerufen am 19.02.2014).

erregen und Emotionen zu schüren⁴⁹, jedoch müssen sie strikt voneinander getrennt werden, da § 173 StGB nur dort einen eigenständigen Anwendungsbereich findet, wo das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht berührt wird, weil der Sexualkontakt einverständlich ist⁵⁰. Diese Einschränkung ist wichtig, denn vieles fällt ohnehin unter andere Strafnormen, wie § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern), § 177 StGB (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung), § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) oder § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen). Gegenstand der Untersuchung ist demzufolge allein der Strafbarkeitsüberschuss nach Abzug aller Tatbestände, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht schützen. Der enge Anwendungsbereich von § 173 StGB ist auch der Grund dafür, dass er in der Entscheidungspraxis so gut wie keine selbstständige Rolle spielt, eher ein Schattendasein führt.

C. Historischer Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht gibt in seinem Beschluss einen kursorischen Überblick über die frühen Erscheinungsformen des Inzestverbots⁵¹. Es kann insofern kaum bestritten werden, dass die Wurzeln des Inzestverbots bis ins Altertum zurückreichen⁵², jedoch ist entgegen der weit verbreiteten Auffassung⁵³, Inzest sei zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften verpönt gewesen, teilweise sogar das Gegenteil der Fall. Das Argument von der Ewigkeit und Universalität des Inzestverbots kann mit Blick auf den dynastischen Inzest im alten Ägypten, im Iran oder in Peru⁵⁴ widerlegt werden⁵⁵.

Das Alte Testament ist geradezu eine Fundgrube teils offener, teils verhüllter inzestuöser Beziehungen⁵⁶, was am deutlichsten in der Erzählung von Lot und seinen Töchtern⁵⁷ zum Ausdruck kommt⁵⁸. In den germanischen Volksstämmen werden erst unter christlichem Einfluss weltliche Bestimmungen erlassen⁵⁹, die die kirchlichen Eehinder-

⁴⁹ Jarzebowski, Inzest, S. 32.

⁵⁰ Ritscher, in: MüKo, § 173, Rn. 9; Renzikowski, JSE 2013, 142 (144).

⁵¹ BVerfGE 120, 224 (224 f.).

⁵² Es wird im weltlichen Bereich stets der Kodex Hammurabi (18. Jahrhundert v. Chr.) in Bezug genommen, vgl. etwa Dippel, in: LK, § 173, Rn. 1.

⁵³ Diese Auffassung teilt anscheinend auch das Bundesverfassungsgericht.

⁵⁴ Klein, Inzest, S. 10, 42; Maisch, Inzest, S. 28 f.; Jähnicke, Die Blutschande, S. 1; Wilutzky, Vorgeschiede des Rechts, S. 58; Klöpper, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 5; Többen, Über den Inzest, S. 1 ff.

⁵⁵ So auch Karkatsoulis, Inzest und Strafrecht, S. 23, 28.

⁵⁶ 3. Mos., Kap. 18, Verse 6 bis 9, 11, 15, 17; Kap. 20, Verse 11, 12, 14, 17; 5. Mos., Kap. 27, Verse 20, 22, 23.

⁵⁷ 1. Mos., Kap. 19, Verse 30 bis 38.

⁵⁸ Vgl. Wirtz, Seelenmord, S. 51; Göcke, Der rechtliche Schutz für Inzestopfer, S. 17.

⁵⁹ So zum Beispiel in Cap. I, Nr. 7 c 2 des Decretio Childeberti von 569; Wilda, Das Strafrecht der Germanen, S. 856.

nisse absichern sollen⁶⁰. Ob das germanische Recht die Blutschande schon vor der Christianisierung kannte, ist zweifelhaft⁶¹. Angenommen, ein derartiges Delikt hat bestanden, sagt das allerdings noch nichts über die strafrechtlichen Folgen des Frevels aus.

Im Verlauf des Mittelalters dehnte die Kirche unter Berufung auf das Alte Testament⁶² das mit dem Inzestverbot untrennbar verbundene Eheverbot aus⁶³ und ahndete Verstöße mittels Exkommunikation und Kirchenbußen⁶⁴. In den weltlichen Gesetzen wird das „*crimen incestum*“ nur selten erwähnt, was sich unter römisch-rechtlichem Einfluss durch die Einführung peinlicher Strafen wandelt⁶⁵. Gedeutet werden kann dieser Wandel aus soziologischer Sicht als friedenssichernde Maßnahme gegenüber drohenden Sippenkonflikten, aus ökonomischer Sicht zur Verhinderung der Kapitalanhäufung innerhalb einer Familie und aus biologischer Sicht, um missgebildeten Nachwuchs zu vermeiden⁶⁶. Der Zweck der Bestrafung des Inzests ist folglich untrennbar mit der jeweiligen Zeit verknüpft. Dass heute weder Sippenkonflikte noch die Angst vor Kapitalanhäufung im Vordergrund stehen, liegt auf der Hand. Bezüglich der biologischen Komponente ist zweifelhaft, ob nicht eher die fehlenden medizinischen Möglichkeiten und die Unkenntnis biologischer Zusammenhänge als Auslöser für die tiefgreifende Inzestabneigung bis hin zum -verbot verantwortlich sind. Man bedenke hierbei auch den tief verwurzelten Aberglauben an den Teufelspakt, dessen wichtige Rolle nicht nur die seelische, sondern auch die leibliche Ebene betrifft⁶⁷.

Das kanonische Eheverbot wurde beginnend mit dem Vierten Laterankonzil im Jahr 1215 zunehmend auf den engeren Verwandtschaftskreis reduziert⁶⁸. Mit dem Durchbruch der Aufklärung wird deutlich, wie weit das Inzestverbot seit dem Mittelalter aufgeweicht wurde⁶⁹. So ordnete beispielsweise Friedrich der Große im Jahr 1740 sowohl aus bevölkerungspolitischen als auch aus ökonomischen Gründen an, dass die Heirat zwischen Cousin und Cousine und die zwischen Witwe und Schwager nicht mehr als

⁶⁰ Roth, in: HRG II, Sp. 1297.

⁶¹ Kaufmann, in: HRG I, Sp. 462; Holzhauser, in: LexMA II, Sp. 290; Palmen, Der Inzest, S. 46.

⁶² Vgl. 3. Mos., Kap. 18, Vers 6, unter Beachtung der fehlenden Systematik.

⁶³ Holtzendorff, in: Holtzendorff I, S. 59 f.

⁶⁴ Roth, in: HRG II, Sp. 1297 f.

⁶⁵ Kaufmann, in: HRG I, Sp. 462.

⁶⁶ Roth, in: HRG II, Sp. 1298.

⁶⁷ Karkatsoulis, Inzest und Strafrecht, S. 42; Taylor, Im Garten der Lüste, S. 103 ff.; Schild, Alte Gerichtsbarkeit, S. 114 ff., 122.

⁶⁸ Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 389; Siebert, Das Inzestverbot, S. 8; Simson/Geerds, Straftaten gegen die Person, S. 415.

⁶⁹ Beispielsweise forderte Thomasius im Jahr 1687 eine wesentlich geringere Bestrafung für Inzest, vgl. Thomasius, Institutiones iurisprudentiae divinae, L III C 2 § 246, zitiert nach Dippel, in: LK, § 173, Rn. 1.

Inzest zu werten sei⁷⁰. Das (gelockerte) Inzestverbot wurde erneut für die bestehenden Probleme der Zeit genutzt.

Das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 beschränkte die Blutschande auf den engsten Verwandtenkreis⁷¹. Um der im 19. Jahrhundert auftretenden Idealisierung der Geschwisterliebe präventiv zu begegnen, wurde ein Gebot eingeführt, das Eltern und Kindern getrennte Betten vorschrieb⁷². Ins Reichsstrafgesetzbuch von 1871 fand die Blutschande trotz gegenläufiger Bestrebungen unter Berufung auf die sittlichen Anschauungen des Volkes⁷³ in § 173 Einzug⁷⁴. Die Entwicklung von 1871 bis zum heutigen § 173 StGB war von kontinuierlicher Bestrafung, jedoch gleichzeitig von einem unbeständigen rechtspolitischen Meinungsbild geprägt, das an dieser Stelle nur kurz angerissen bleiben soll⁷⁵.

Die Betrachtung des Inzests in anderen Kulturnationen ist zur Erklärung der deutschen Entwicklung lohnend. Besonders hervorgehoben werden muss aus rechtsvergleichender Sicht, dass der Code Pénal von 1810 in der Blutschande kein strafwürdiges Unrecht sah⁷⁶. Der sogenannte nicht qualifizierte Inzest war und ist in der Vorreiteration Frankreich wegen der negativen Auswirkungen eines Strafverfahrens seit jener Zeit unbestritten straffrei⁷⁷. Diese Wertung ist Ausdruck einer selbstbewussten Bürgergesellschaft, die äußerliche Disziplinierungsregeln einer absolutistischen Obrigkeit als nutzlose despotische Gängelung empfand⁷⁸. Der Straflosigkeit des Inzests folgten die Länder, die ihr Strafrecht am Code Pénal orientierten, wie Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Portugal, die Türkei, Japan, China, Israel, die Russische Föderation, Argentinien, Brasilien und andere lateinamerikanische Staaten⁷⁹. Einige Länder bestrafen Inzest nur dann, wenn durch ihn ein öffentliches Ärgernis erregt wird⁸⁰. Auch wenn das Strafrecht vieler

⁷⁰ Insbesondere der kriegsbedingte Tod des Hofinhabers sollte durch eine Leviratsehe (von lateinisch *levir* für „Schwager“) wirtschaftlich aufgefangen werden können.

⁷¹ Roth, in: HRG II, Sp. 1300.

⁷² Vgl. ALR II 20 § 1044; Es wäre wohl passender gewesen, Geschwistern das gemeinsame Bett zu untersagen.

⁷³ Ob es tatsächlich um die sittlichen Anschauungen des Volkes ging, die wohl nie überprüft wurden, ist zweifelhaft.

⁷⁴ RGBl. 1871 I, S. 160; vgl. *Palmen*, Der Inzest, S. 74 ff.

⁷⁵ Vgl. zusammenfassend *Klöpper*, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 10 ff.; *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 1, Fn. 11.

⁷⁶ *Kaferlein*, Der Inzest, S. 68; *Maisch*, Inzest, S. 60, 159 f.; *Siebert*, Das Inzestverbot, S. 8; *Wilda*, Das Strafrecht der Germanen, S. 154.

⁷⁷ *Jähnicke*, Die Blutschande, S. 48; *Marcuse*, Vom Inzest, S. 74 f.

⁷⁸ Vgl. *Amelung*, Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, S. 35 ff.

⁷⁹ Vgl. BVerfGE 120, 224 (230 ff.); *Klöpper*, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 14; *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 16.

⁸⁰ Vgl. beispielsweise Art. 564 des italienischen *codice penale*; Eine ähnliche Gesetzeslage haben auch Uruguay, Venezuela und Panama.

Staaten einen selbstständigen Inzesttatbestand kennt⁸¹, ist die Strafbarkeit im internationalen Vergleich lückenhaft und vielfach divergierend⁸².

Bis zur französischen Revolution waren französische und deutsche Aufklärer einheitlich der Meinung, dass nur sozial schädliches Verhalten unter Strafe gestellt werden dürfe. Die Franzosen waren mit dem Staatsmann Napoleon allerdings privilegierter als die Deutschen, da er die Ideen der Aufklärung in den großen Kodifikationen, hier dem Code Pénal, umsetzte⁸³. In Deutschland hatte der Liberalismus die Ideen der Aufklärung zwar aufgenommen, sie aber nicht umzusetzen vermocht. Im Ergebnis ist dadurch hierzulande im Bereich der Beurteilung der Sexualdelikte eine Lücke entstanden, die nicht nur die bis 1969 strafbare Homosexualität, sondern vor allem den bis heute strafbaren Inzest betrifft⁸⁴.

Dass der Inhalt des Inzestverbots ein eigenständiges kulturelles Merkmal unserer Zivilisation bildet, kann mit Hilfe historischer Entwicklungen erklärt, aber nicht aus ihnen hergeleitet werden. Aus historischer Sicht ist der universelle Charakter des Inzestverbots widerlegt. War das Inzestverbot letztlich aus einer sozial-ökonomischen Notwendigkeit aufgestellt, jedoch ausschließlich mit dem „göttlichen Willen“ begründet worden, so wurde es von den kirchlichen und weltlichen Gesetzgebungen im Kernbereich ohne Änderung übernommen⁸⁵. Das Verbot hat Eigenständigkeit erlangt, ohne dass dem ursprünglichen Zweck noch gedacht wurde. Wenn das Bundesverfassungsgericht von einer „kulturgeschichtlich überlieferten und international weit verbreiteten Verbotsnorm“⁸⁶ spricht, kommt die Relativität des Inzestverbots zu kurz⁸⁷.

D. Medizinische Gesichtspunkte

Den aktuellen medizinischen Forschungen zufolge gilt es als erwiesen, dass das Auftreten von erblich bedingten Missbildungen in den westlichen Ländern zwischen 1,0 und 2,4 % liegt, während das Risiko von Erbkrankheiten bei inzestuösen Verbindungen bei 2,9 bis 8,0 % einzuordnen ist⁸⁸. Jedoch stand bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts

⁸¹ So zum Beispiel Schweden, Finnland, Norwegen, Polen und Österreich, vgl. *Klöpper*, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 15.

⁸² So auch *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (258).

⁸³ Vgl. auch Verfassungsbeschwerde vom 22.02.2007, S. 5, abrufbar unter: www.hrr-strafrecht.de/hrr/doku/2008/1/verfassungsbeschwerde_patrick.s.pdf (abgerufen am 21.02.2013).

⁸⁴ Ebenda.

⁸⁵ *Palmen*, Der Inzest, S. 47.

⁸⁶ BVerfGE 120, 224 (224).

⁸⁷ Vgl. auch *Siebert*, Das Inzestverbot, S. 6 f.

⁸⁸ *Bromiker et al.*, *Clinical Genetics* 2004, 63 ff.; vgl. auch die umfangreiche Aufzählung in *Albrecht*, Inzest und Strafrecht, S. 17, Fn. 68, abrufbar unter: www.ethikrat.org/dateien/pdf/anhoerung-22-11-2012-albrecht.pdf (abgerufen am 24.02.2014).

fest, dass Inzucht durch Gleichartigkeit der Keimplasmen, wenn sie nicht mit Krankheitsanlagen behaftet sind, die Lebens- und Leistungsfähigkeit der Nachkommenschaft nicht schädigt⁸⁹.

Da Heiraten innerhalb der Familie in ausgewanderten Migrantengemeinschaften europaweit wieder im Ansteigen begriffen sind⁹⁰, erlangen diese Erkenntnisse besondere Aktualität⁹¹. Für die familieninternen Verbindungen bei Muslimen ist die „arabische Hochzeit“, also die Heirat zwischen den Kindern von zwei Brüdern, das populärste Beispiel, obwohl in größerer Zahl auch engere Verwandte getraut werden⁹². Dass sich muslimische Migranten durch ihr Heiratsverhalten gegenüber den Migrationsländern sozial abgrenzen, indem sie noch intensiver untereinander die Ehe schließen, als es selbst in den Herkunftsländern üblich ist, erhöht den Druck dahingehend, nunmehr eine populationsbasierte systematische Erfassung der betroffenen Familien vorzunehmen. Wegen der hohen Dunkelziffer ist dies freilich nur schwer möglich.

Im Folgenden werden die individual- und populationsgenetischen Auswirkungen des Inzests aufgezeigt, um zugleich das Argument, der Inzest müsse verboten werden, um schwerwiegende genetisch bedingte Erkrankungen bei Abkömmlingen aus Inzestbeziehungen zu vermeiden⁹³, zu überprüfen.

I. Verwandtschafts- und Inzuchtkoeffizient

Für die Messung verwandtschaftlicher Beziehungen bedient sich die Genetik zweier Maßzahlen, dem Verwandtschafts- und dem Inzuchtkoeffizienten, die im Folgenden kurz vorgestellt werden: Der Verwandtschaftskoeffizient misst den Anteil des gemeinsamen genetischen Materials zwischen Verwandten und beschreibt insofern die Wahrscheinlichkeit, dass verwandte Personen dieselbe Kopie eines Allels⁹⁴ von einem der beiden gemeinsamen Vorfahren tragen⁹⁵. Bei eineiigen Zwillingen beträgt der Verwandtschaftskoeffizient beispielsweise 100 %, bei Geschwistern 50 % und bei Halbgeschwistern 25 %.

⁸⁹ *Wulffen*, in: *Aschrott/Liszt II*, S. 140; *Dippel*, in: *LK*, § 173, Rn. 12.

⁹⁰ *Körtner/Aksu/Scheer*, *Monatsschrift Kinderheilkunde* 2005, 34 (38).

⁹¹ Zu globalen Prävalenzraten von inzestuösen Ehen vgl. www.consang.net (abgerufen am 21.02.2014).

⁹² *Gingrich*, *Monatsschrift Kinderheilkunde* 2005, 29 (33).

⁹³ *BVerfGE* 120, 224 (229, 243, 247).

⁹⁴ Allele sind die Ausprägungen eines Gens, die auf homologen Chromosomen am selben Genort lokalisiert sind, vgl. *Passarge*, *Klinische Genetik*, S. 311; *Pschyrembel*, *Klinisches Wörterbuch*, S. 53.

⁹⁵ *Grimm*, in: *Murken/Grimm/Holinski-Feder*, S. 251.

Der Inzuchtkoeffizient bezeichnet den Anteil des genetischen Materials, das bei Nachkommen durch die Verwandtschaft der Vorfahren bedingt homozygot⁹⁶ vorliegt⁹⁷. Er beschreibt also die Wahrscheinlichkeit, dass eine homozygote Person beide Allele eines Gens von einem einzigen gemeinsamen Vorfahren der Eltern geerbt hat⁹⁸. Bei ein-eiigen Zwillingen beträgt der Inzuchtkoeffizient 50 %, bei Geschwistern 25 % und bei Halbgeschwistern 12,5 %. Der Inzuchtkoeffizient ist also stets die Hälfte des Verwandtschaftskoeffizienten⁹⁹. Je mehr Generationen der letzte gemeinsame Vorfahre zurückliegt, desto geringer ist die genetische Übereinstimmung in seiner Nachkommenschaft. Die Koeffizienten ermöglichen es, Verwandtschaftsverhältnisse durch mathematische Zusammenhänge zu messen und zu vergleichen, was besonders in komplizierten Konstellationen hilfreich ist¹⁰⁰.

II. Individualgenetische Auswirkungen

Angenommen, zwischen geschlechtsreifen, fruchtbaren Verwandten findet Beischlaf statt, der zu einer Schwangerschaft führt, und angenommen, das Kind wird ausgetragen, ist fraglich, ob und wenn ja, in welchem Umfang es von genetischen Dispositionen betroffen ist. Fest steht, dass Kinder aus inzestuösen Verbindungen ein erhöhtes Risiko für rezessiv¹⁰¹ erbliche, in geringerem Ausmaß auch für multifaktoriell bedingte Krankheiten haben¹⁰². Hinzu kommt, dass die große Mehrheit¹⁰³ genetisch bedingter Erbkrankheiten autosomal-rezessiv¹⁰⁴ vererbt wird¹⁰⁵. Warum nicht jedes „Inzestkind“ zwangsläufig an einer Krankheit leiden muss, kann nur mithilfe der Erbgänge geklärt werden.

⁹⁶ Homozygotie ist das Vorhandensein von identischen Allelen eines Genpaares, vgl. *Passarge*, Klinische Genetik, S. 318; *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 423; Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, S. 901.

⁹⁷ *Lenz*, Medizinische Genetik, S. 83; *Stern*, Humangenetik, S. 388.

⁹⁸ *Grimm*, in: Murken/Grimm/Holinski-Feder, S. 250.

⁹⁹ Vgl. diesen Zusammenhang in tabellarischer Form in *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 317; *Grimm*, in: Murken/Grimm/Holinski-Feder, S. 252.

¹⁰⁰ Vgl. zur Berechnung *Döring/Walter*, Biometrische Zeitschrift 1959, 150 ff.; *Passarge*, Klinische Genetik, S. 38 ff.

¹⁰¹ Ein rezessives Allel bewirkt im heterozygoten (mischerbigen) Zustand keine Änderung des Phänotyps (Erscheinungsbildes). Es macht sich phänotypisch nur bemerkbar, wenn es homozygot (reinerbig) vorhanden ist, vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, S. 603 f.

¹⁰² GfH, medgen 2008, 239 (239).

¹⁰³ Vgl. Beispiele für autosomal-rezessiv erbliche Krankheiten in *Passarge*, Klinische Genetik, S. 47; mit der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens in *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 188.

¹⁰⁴ Autosomale Erbgänge beziehen sich auf Autosomen, also auf alle Chromosomen eines Satzes mit Ausnahme der Genosomen (Geschlechtschromosomen), vgl. *Grimm*, in: Murken/Grimm/Holinski-Feder, S. 240.

¹⁰⁵ *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 316.

Bei einer autosomal-rezessiv erblichen Krankheit ist der heterozygote Träger des kranken Gens phänotypisch gesund, da nur Homozygote das klinische Bild der jeweiligen Erkrankung zeigen¹⁰⁶. Wenn zwei heterozygote, phänotypisch gesunde Elternteile ein Kind bekommen, beträgt die Wahrscheinlichkeit dafür, dass es homozygot erkrankt, 25 %¹⁰⁷. Die Wahrscheinlichkeit für ein homozygot gesundes Kind beträgt ebenfalls 25 % und die für ein heterozygot phänotypisch gesundes Kind 50 %. Insgesamt sind also 75 % der Nachkommen gesund¹⁰⁸. Deshalb sind häufig nur einzelne Geschwister von einer Erkrankung betroffen. Wenn man die Partnerwahl innerhalb der Normalpopulation vornimmt, bleibt die Homozygotie und damit das Auftreten einer Krankheit die Ausnahme¹⁰⁹. Je seltener ein rezessives Gen ist¹¹⁰, desto unwahrscheinlicher ist es nämlich, dass Heterozygote mit anderen Heterozygoten Kinder zeugen, was sich freilich ändert, wenn der Kreis der potentiellen Partner auf Verwandte beschränkt wird¹¹¹, da beide Elternteile durch die gemeinsamen Vorfahren Übereinstimmungen in ihrer Erbinformation haben¹¹². Bei nahen Verwandten kommt es häufiger vor, dass rezessive Erbanlagen aufeinander treffen und damit homozygot werden als bei weiter entfernt oder gar nicht verwandten Partnern¹¹³. Der Effekt verstärkt sich noch, wenn unter den Vorfahren bereits Inzucht vorkam¹¹⁴.

Man muss bedenken, dass diese formal-genetischen Erwägungen allesamt auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruhen. Es kann auch zwischen zwei nicht verwandten Personen zum Homozygotwerden rezessiver Erbanlagen kommen¹¹⁵ bzw. können auch Verwandte von krankhaften Genen freie, völlig gesunde Kinder zeugen. Warum das Bundesverfassungsgericht davon ausgeht, dass die „Täter zum großen Teil aus Familien stammten, bei denen mit rezessiven Erbanlagen zu rechnen sei, die sich durch den Inzest manifestieren könnten“¹¹⁶, wird nicht klar. Korreliert die Strafbarkeit nach § 173 StGB tatsächlich mit autosomal-rezessiven Genen?

¹⁰⁶ *Grimm*, in: Murken/Grimm/Holinski-Feder, S. 246.

¹⁰⁷ *Schaaf/Zschocke*, Humangenetik, S. 75; *Schroeder-Kurth*, in: Lexikon der Bioethik I, S. 636.

¹⁰⁸ *Passarge*, Klinische Genetik, S. 48.

¹⁰⁹ *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 192.

¹¹⁰ Die Gesamthäufigkeit der autosomal-rezessiven Erbkrankheiten beträgt etwa 2,5 : 1000, vgl. *Grimm*, in: Murken/Grimm/Holinski-Feder, S. 254; *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 188.

¹¹¹ *Passarge*, Klinische Genetik, S. 47.

¹¹² *Klöpper*, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 101; *Schaaf/Zschocke*, Humangenetik, S. 74.

¹¹³ *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 192.

¹¹⁴ *Jung*, in: FS Leferenz, S. 311, 313; *Maisch*, Inzest, S. 57 f.

¹¹⁵ Vgl. Fußnote 110.

¹¹⁶ BVerfGE 120, 224 (229).

Nachvollziehbarer erscheint es, eine Ursache für die erhöhten Raten an geistig und körperlich behinderten Kindern in den sonstigen inzestunabhängigen Faktoren zu sehen. Dies kann vermutet werden, weil die Mütter bei inzestuösen Beziehungen durchschnittlich jünger sind als in vergleichbaren Fällen, wegen der möglicherweise unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten und der besonderen psychischen Situation der Mütter während und nach der Schwangerschaft¹¹⁷. Einschlägig ist insofern wohl eher der durch multifaktorielle Krankheiten ausgelöste polygene Erbgang¹¹⁸. Bei den multifaktoriellen Krankheiten wirken zahlreiche, in ihrer Wirkung nicht individuell fassbare Gene zusammen¹¹⁹. Man spricht auch von komplexen Krankheiten¹²⁰, da sie keinem Mendel-Erbgang folgen und das Auftreten klinischer Merkmale auf das Zusammenspiel genetischer und nicht genetischer exogener (Umwelt-) Faktoren zurückgeht¹²¹. Bei der Erklärung des Auftretens vieler multifaktorieller Krankheiten hilft das Konzept des Schwellenwerteffekts: Ein bestimmtes Merkmal kommt phänotypisch erst nach Überschreitung eines bestimmten Grenzwertes an genetischer Prädisposition zur Ausprägung, dann aber vollständig¹²². So kann es sein, dass bei verwandten Personen genetische Anlagen in Form von Prädispositionen vorliegen, die durch ihre Kumulation beim Kind und dem Anfallen exogener Faktoren Dispositionen hervorrufen, was wiederum auch bei Nichtverwandten geschehen kann, jedoch mit einer viel geringeren Wahrscheinlichkeit.

III. Populationsgenetische Auswirkungen

Obwohl fundierte Zahlen fehlen, kann man davon ausgehen, dass Kinder aus Inzestbeziehungen einen verschwindend kleinen Teil in der westeuropäischen Population ausmachen¹²³. Insofern sind die populationsgenetischen negativen Auswirkungen des Inzests als bedeutungslos einzustufen¹²⁴.

Bedeutsam werden die Auswirkungen aus einem anderen Blickwinkel: Wenn die krankhaften Anlagen zu wirken beginnen, kann dies einen Nutzen für die Gesellschaft bedeuten, weil durch die Homozygotisierung¹²⁵ krankhafter Anlagen die Fitness¹²⁶ der Be-

¹¹⁷ Klöpfer, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 103.

¹¹⁸ Vgl. Lenz, Medizinische Genetik, S. 313 ff.

¹¹⁹ Passarge, Klinische Genetik, S. 2.

¹²⁰ Utermann, in: Murken/Grimm/Holinski-Feder, S. 307.

¹²¹ Tariverdian/Buselmaier, Humangenetik, S. 326.

¹²² Schaaf/Zschocke, Humangenetik, S. 81.

¹²³ Nöthen, Humangenetische Aspekte, S. 8, abrufbar unter: www.ethikrat.org/dateien/pdf/anhoerung-22-11-2012-noethen-ppt.pdf (abgerufen am 25.02.2014).

¹²⁴ Tariverdian/Buselmaier, Humangenetik, S. 389.

¹²⁵ Schaaf/Zschocke, Humangenetik, S. 138.

troffenen sinkt¹²⁷, was die Möglichkeit zur Tilgung krankhafter Faktoren aus der Gesellschaft mit sich bringt¹²⁸. In Populationen, in denen Verwandtschaftsbeziehungen sehr häufig vorkommen, beispielsweise auf abgelegenen Inseln in der Südsee¹²⁹, gibt es geringere Frequenzen von rezessiven Allelen im Genpool¹³⁰. Wenn sich ausschließlich erbgesunde Verwandte fortpflanzen, kann dies nach einigen Generationen sogar zur Verbesserung der gesamten Art führen¹³¹. Eine Inzuchtdegeneration¹³² muss nicht zwangsläufig eintreten.

IV. Humangenetische Beratung

Um wieviel größer die Gefahr des Aufeinandertreffens zweier ungünstiger rezessiver Erbanlagen bei Verwandtenkreuzungen gegenüber den Paarungen von Nichtverwandten ist, hat die Forschung noch nicht herausfinden können¹³³. Betroffenen ist allerdings bereits geholfen, wenn sie ihr Risiko für kranke Nachkommen zumindest abschätzen können¹³⁴. Dies geschieht durch eine humangenetische Beratung, im Rahmen derer das vorgebrachte Problem erörtert, die genetische Diagnose gesichert, der Erbgang bestimmt und eine Erbprognose erstellt wird¹³⁵. Es werden die Erkenntnisse der Humangenetik zur Vorbeugung erblicher Anomalien und Krankheiten praktisch angewandt¹³⁶. Mit Hilfe von molekulargenetischen Screeningverfahren ist es möglich, heterozygote Träger von Gendefekten zu identifizieren und ihnen damit individuelle Entscheidungen über die Familienplanung zu ermöglichen¹³⁷. Bei der Beratung von Risikofamilien¹³⁸ ist im Rahmen der Anamnese nicht nur nach dem eventuellen Vorliegen einer Verwandtschaft der Ehepartner zu fragen, sondern in jedem Fall ein vollständiger

¹²⁶ Die Fitness ist definiert als die Fähigkeit, sich fortzupflanzen und möglichst viele Nachkommen zu haben, vgl. *Schaaf/Zschocke*, Humangenetik, S. 140.

¹²⁷ Vgl. auch *Szibor*, Rechtsmedizin 2004, 387 (391).

¹²⁸ *Saller*, MMW 1965, 2105 (2106).

¹²⁹ Man spricht von Isolatzen, *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 389.

¹³⁰ Vgl. *Grimm*, in: *Murken/Grimm/Holinski-Feder*, S. 333; *Schaaf/Zschocke*, Humangenetik, S. 139.

¹³¹ *Karkatsoulis*, Inzest und Strafrecht, S. 10; *Simson/Geerds*, Straftaten gegen die Person, S. 414.

¹³² Als Inzuchtdegeneration bezeichnet man die durch Inzucht verursachte Minderung der Leistung und Vitalität der Nachkommen, vgl. *Duden*, Band 4, S. 1734.

¹³³ *GfH*, medgen 2008, 239 (239); *Dippel*, in: *LK*, § 173, Rn. 12, Fn. 50.

¹³⁴ Eine Übersicht mit den möglichen Indikationen für eine genetische Beratung findet sich bei *Murken/Zerres*, in: *Murken/Grimm/Holinski-Feder*, S. 376; vgl. auch *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 308 f.; *Schaaf/Zschocke*, Humangenetik, S. 103 f.

¹³⁵ *Schroeder-Kurth*, in: *Lexikon der Bioethik III*, S. 42, 47; *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 309 ff.; *Passarge*, Klinische Genetik, S. 9.

¹³⁶ *Vogel/Koch*, in: *Lexikon Medizin, Ethik, Recht*, Sp. 515.

¹³⁷ *Schroeder-Kurth*, in: *Lexikon der Bioethik III*, S. 43; *Pschyrembel*, Klinisches Wörterbuch, S. 250.

¹³⁸ *Pschyrembel*, Klinisches Wörterbuch, S. 1804; Ein Schwerpunkt liegt auf Migrantenfamilien, vor allem aus den arabisch-islamisch beeinflussten Kulturkreisen.

Stammbaum¹³⁹ zu erstellen¹⁴⁰. Das Spektrum der Handlungsmöglichkeiten reicht vom Wissenwollen über die eigene Situation, die biologischen Erklärungsmodelle, Behandlungsmöglichkeiten und Verlaufsaussichten bis hin zu Handlungsoptionen angesichts eines Wiederholungsrisikos für weitere Kinder¹⁴¹. Besonders wichtig ist, dass eine Beratung freiwillig und non-direktiv geschieht¹⁴². Die Patienten haben ein Recht auf Information wie auch auf Nichtwissen¹⁴³. Es müssen Bedenkzeit und ein soziales Netz, das die Betroffenen auffängt, gewährleistet werden¹⁴⁴. Insgesamt kann durch eine genetische Beratung und eine etwaige Heterozygotenuntersuchung¹⁴⁵ das Risiko für bekannte Krankheiten definiert und vermindert, aber nicht eliminiert werden.

V. Zusammenfassung

Aus der elterlichen Inzestsituation entsteht für die Nachkommen ein erhöhtes Risiko für rezessiv erbliche und multifaktoriell bedingte Krankheiten. Wenn es nicht zur Ausprägung von Krankheiten kommt, weisen die Nachkommen einen größeren Bestand homozygoter Gene auf, der durch geringere Vitalität gekennzeichnet ist. Aus dieser Tatsache erwächst für die Gesellschaft kein soziales Problem. Für Betroffene ist eine humangenetische Beratung hilfreich. Sie kann die Risiken beleuchten und Handlungsalternativen aufzeigen.

Der Beweis einer allgemein vorhandenen inzesttypischen Gefährdung der Nachkommenschaft ist nicht erbracht. Es besteht lediglich die mehr oder weniger hohe Wahrscheinlichkeit einer Schädigung. Wegen der Relativität der erbbiologischen Gefahren kann ein Inzestverbot damit nicht gerechtfertigt werden.

E. Psychologische Gesichtspunkte

In der Psychologie sind die Begriffe „Inzest“ und „innerfamiliärer sexueller Missbrauch“ gleichbedeutend¹⁴⁶. Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Fa-

¹³⁹ Für die Erstellung von Stammbäumen gibt es international gültige Regeln der Darstellung, vgl. Übersicht in *Schaaf/Zschocke*, Humangenetik, S. 110.

¹⁴⁰ *Körtner/Aksu/Scheer*, Monatsschrift Kinderheilkunde 2005, 34 (39); *Murken/Zerres*, in: *Murken/Grimm/Holinski-Feder*, S. 378; *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 316.

¹⁴¹ *Schroeder-Kurth*, in: *Lexikon der Bioethik I*, S. 638; *Murken/Zerres*, in: *Murken/Grimm/Holinski-Feder*, S. 374 f.

¹⁴² Die Maßstäbe legt die Leitlinie „Humangenetische Diagnostik und genetischen Beratung“ der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik e.V. (GfH) von 2011 fest, vgl. GfH, medgen 2011, 281 ff.; *Schaaf/Zschocke*, Humangenetik, S. 107.

¹⁴³ *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 305; *Schaaf/Zschocke*, Humangenetik, S. 104.

¹⁴⁴ *Schroeder-Kurth*, in: *Lexikon der Bioethik III*, S. 43; *Schaaf/Zschocke*, Humangenetik, S. 106.

¹⁴⁵ Vgl. dazu *Murken/Zerres*, in: *Murken/Grimm/Holinski-Feder*, S. 384; *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 311 ff.

¹⁴⁶ Vgl. *Göcke*, Der rechtliche Schutz für Inzestopfer, S. 21; *Hirsch*, Realer Inzest, S. 1 ff.; *Eggers*, in: *Lexikon der Bioethik II*, S. 323; *Trepper/Barrett*, Inzest und Therapie, S. 10, 12.

milienmitgliedern werden davon am Rande miterfasst oder von vornherein ausgeschlossen¹⁴⁷, was eine saubere inhaltliche Auseinandersetzung erschwert¹⁴⁸.

Da ungefähr 80 % der Opfer von sexuellem Missbrauch¹⁴⁹ Mädchen¹⁵⁰ und die Täter zu 95 % männlichen Geschlechts sind¹⁵¹, ist es nicht verwunderlich, dass sich ein Großteil der Literatur fast ausschließlich mit dem Vater-Tochter-„Inzest“ beschäftigt¹⁵². Zudem muss es sich aus psychologischer Sicht beim „Inzest“ nicht immer um Blutsverwandte handeln¹⁵³, weil psychische Folgen durch das Fehlverhalten sozialer Elternteile, die fehlende leibliche Elternteile ersetzen¹⁵⁴, ebenso ausgelöst werden können¹⁵⁵. Im Zeitalter der Patchwork-Familien gewinnt besagter Punkt zunehmend an Bedeutung.

Im Ganzen geht es also um den inzestuösen sexuellen Missbrauch und nicht um den freiwilligen Geschlechtsverkehr zwischen volljährigen Verwandten, wie er von § 173 StGB umfasst ist. Das Bundesverfassungsgericht lässt sich dadurch allerdings keineswegs davon abhalten, beim Inzest mit den psychischen Folgen des sexuellen Missbrauchs zu argumentieren¹⁵⁶. Im Folgenden sollen deshalb mögliche Inzestsituationen interessieren sowie Täter- und Opfer-Analysen¹⁵⁷ angestellt werden, bevor in einem letzten Schritt den Gedanken des „Vaters der Psychoanalyse“¹⁵⁸, *Sigmund Freud*, Beachtung geschenkt wird.

I. Inzestsituation

Einerseits wird vertreten, dass es eine typische Inzestsituation nicht gebe¹⁵⁹, andererseits wird eine solche minutiös beschrieben¹⁶⁰. Welcher Auffassung der Vorzug gilt, kann nur mithilfe von aussagekräftigen empirischen Studien entschieden werden, die aktuell fehlen. Es muss zukünftig gründlich erforscht werden, ob Inzest vornehmlich in

¹⁴⁷ Hirsch, *Realer Inzest*, S. 1.

¹⁴⁸ Vgl. Ausführungen auf Seite 7 f.

¹⁴⁹ Vgl. Pschyrembel, *Klinisches Wörterbuch*, S. 1322.

¹⁵⁰ Göcke, *Der rechtliche Schutz für Inzestopfer*, S. 13, 22; Deegener, *Kindesmissbrauch*, S. 39; Beglinger, in: Kazis, S. 14; Sattler/Flitner, in: Kazis, S. 31, 41; Finkelhor, *The dark side of families*, S. 117; Kirchhoff, *Sexueller Mißbrauch vor Gericht*, S. 28 f.; Siebert, *Das Inzestverbot*, S. 13.

¹⁵¹ Eggers, in: *Lexikon der Bioethik II*, S. 323; vgl. auch Kavemann/Lohstöter, *Väter als Täter*, S. 96 ff.

¹⁵² Hirsch, *Realer Inzest*, S. 3; Eggers, in: *Lexikon der Bioethik II*, S. 324; Lenard, in: *Lexikon der Bioethik II*, S. 387; Trepper/Barrett, *Inzest und Therapie*, S. 16, 21; Siebert, *Das Inzestverbot*, S. 12.

¹⁵³ Göcke, *Der rechtliche Schutz für Inzestopfer*, S. 21; Beglinger, in: Kazis, S. 16; Trepper/Barrett, *Inzest und Therapie*, S. 16; Bronson, *Leben nach dem Inzest*, S. 33, 39.

¹⁵⁴ Die Wahrscheinlichkeit, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden, verdoppelt sich, wenn Kinder einen Stiefvater haben, vgl. Beglinger, in: Kazis, S. 23.

¹⁵⁵ Sattler/Flitner, in: Kazis, S. 35; Russell, *Child abuse and neglect 1984*, 15 (17); Trepper/Barrett, *Inzest und Therapie*, S. 21.

¹⁵⁶ BVerfGE 120, 224 (244 f.).

¹⁵⁷ Vgl. zu den Begriffen „Täter“ und „Opfer“ Sattler/Flitner, in: Kazis, S. 32.

¹⁵⁸ Beglinger, in: Kazis, S. 14.

¹⁵⁹ Männel, *Untersuchungen zum Inzest*, S. 29, 35 ff., 42 f., 49 f.

¹⁶⁰ Riemer, *MSchKrim 1936*, 86 (86).

sozial schwachen und bereits gestörten Familienverbänden vorkommt¹⁶¹, dort, wo eine geistige Idealisierung der Familienstruktur und entsprechende seelische Zusammengehörigkeitsgefühle fehlen¹⁶², wo der Sinn des Familienlebens als ein geordnetes, tagtäglich sich bewährendes Zusammenwirken der Familienmitglieder zerstört ist¹⁶³. Sind vom Inzest ausschließlich oder nur vorrangig die Familien betroffen, die keinen Ort der Geborgenheit, der Liebe und des Vertrauens darstellen?

II. Täter

Als kriminogene Faktoren gelten Kontaktarmut, Isolierungsneurosen, Alkoholismus¹⁶⁴, schizophrene Züge des Täters¹⁶⁵, besondere Bedingungen seiner Lebensverhältnisse, wie Wohnungsnot oder familiäre Krisen, sowie bestimmte Einflüsse aus seiner unmittelbaren Umgebung, etwa die Provozierung der Tat durch das Opfer oder ihre Duldung durch den Ehegatten¹⁶⁶. Ein klares Täterprofil gibt es nicht¹⁶⁷.

Das Täterprofil beim sexuellen Missbrauch hingegen ist klar: Täter fühlen sich im Umgang mit gleichaltrigen Erwachsenen nicht als vollständige Persönlichkeit akzeptiert und wenden sich deshalb Kindern zu¹⁶⁸. Sexualität dient in diesem Zusammenhang als Kontroll- und Unterwerfungsritual¹⁶⁹. In der Anfangsphase wird die sexuelle Ausbeutung häufig als Spiel getarnt¹⁷⁰. Täter prüfen zunächst die Widerstandskraft ihrer potenziellen Opfer und verharmlosen die Übergriffe durch Kraulen, Kitzeln oder Toben¹⁷¹. Erst wenn ihr Sicherheitsgefühl gefestigt ist, kommt es zur Steigerung der Übergriffe¹⁷². Um bei den Opfern das zumeist vorhandene unangenehme Gefühl zu beseitigen, wird ihnen gesagt, dass das alle Väter so machten¹⁷³. Das Opfer wird zur Geheimhaltung verpflichtet und notfalls auch mit Druck oder Zwang zum Schweigen gebracht¹⁷⁴. Fest steht,

¹⁶¹ Hassemer, BVerfGE 120, 255 (263); Bronson, Leben nach dem Inzest, S. 37; Simson/Geerds, Straftaten gegen die Person, S. 415 f.

¹⁶² Siebert, Das Inzestverbot, S. 12 f. (m. w. N.).

¹⁶³ Dippel, in: LK, § 173, Rn. 4; Riemer, MSchKrim 1936, 86 (86).

¹⁶⁴ Vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, S. 52 f.

¹⁶⁵ Vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, S. 1851 f.

¹⁶⁶ Hentig/Viernstein, Untersuchungen über den Inzest, S. 3 f.; Simson/Geerds, Straftaten gegen die Person, S. 416; vgl. auch Männel, Untersuchungen zum Inzest, S. 33 ff., 51 ff.; Siebert, Das Inzestverbot, S. 13 f.

¹⁶⁷ Balzer, Gratwanderung, S. 66 f.; Göcke, Der rechtliche Schutz für Inzestopfer, S. 30; Bronson, Leben nach dem Inzest, S. 35.

¹⁶⁸ Göcke, Der rechtliche Schutz für Inzestopfer, S. 29; Sattler/Flitner, in: Kazis, S. 36.

¹⁶⁹ Renzikowski, JSE 2013, 142 (143); Brockhaus/Kolshorn, in: Amann/Wipplinger, S. 99 f.; Borneman, Das Patriarchat, S. 99 ff.

¹⁷⁰ Enders, Zart war ich, bitter war's, S. 80.

¹⁷¹ Göcke, Der rechtliche Schutz für Inzestopfer, S. 26.

¹⁷² Bronson, Leben nach dem Inzest, S. 36.

¹⁷³ Wais, Sexueller Mißbrauch, S. 12.

¹⁷⁴ Göcke, Der rechtliche Schutz für Inzestopfer, S. 26; Beglinger, in: Kazis, S. 16 f.

dass ein „einmaliger Ausrutscher“ so gut wie nicht vorkommt. Sexuelle Ausbeutung ist geplant und erstreckt sich über Wochen, Monate, meist Jahre¹⁷⁵.

Mithilfe dieser Konkretisierungen können Inzesttäter, die im eigentlichen (nicht im strafrechtlichen) Sinne keine „Täter“ sind, da der Geschlechtsverkehr freiwillig stattfindet¹⁷⁶, von den Missbrauchstätern unterschieden werden. In jedem Fall sollte man sich darüber im Klaren sein, dass sich potentielle Täter hinter der Fassade des normalen, unauffälligen Mitmenschen von nebenan verstecken¹⁷⁷, was für das unklare Täterprofil des § 173 StGB gewiss nicht viel nützt.

III. Opfer

Ebenso wenig, wie die Täter ein „Kainsmal“ auf der Stirn tragen¹⁷⁸, kann es den Opfern angesehen werden, ob sie mit einem Verwandten in einer inzestuösen Beziehung leben oder sexuell missbraucht werden¹⁷⁹. Es verwundert wegen des großen Dunkelfelds insofern nicht, dass keine aktuelle empirische viktimologische Forschung vorliegt¹⁸⁰.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht um diese Schwäche weiß und es die empirischen Studien, auf deren Auswertung seine Erkenntnisse beruhen, als nicht repräsentativ einstuft¹⁸¹, fasst es die Auswirkungen des Inzests zusammen¹⁸². Als negative Auswirkungen können sich danach ergeben: ein vermindertes Selbstbewusstsein, funktionelle Sexualstörungen im Erwachsenenalter, eine gehemmte Individuation, Defizite in der psychosexuellen Identitätsfindung und der Beziehungsfähigkeit, Schwierigkeiten, eine intime Beziehung aufzubauen und aufrechtzuerhalten, Versagen im Arbeitsumfeld, eine generelle Unzufriedenheit mit dem Leben, starke Schuldgefühle, belastende Erinnerungen an die Inzesterfahrung, Depression, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Selbstverletzung, Essstörungen, Suizidgedanken, sexuelle Promiskuität und posttraumatische Erlebnisse sowie indirekte Schäden, auch für dritte Familienmitglieder, zum Beispiel

¹⁷⁵ *Beglinger*, in: *Kazis*, S. 15; *Bronson*, *Leben nach dem Inzest*, S. 36; *Renzikowski*, *JSE* 2013, 142 (143).

¹⁷⁶ Man könnte auch davon ausgehen, dass es wegen der Freiwilligkeit des Geschlechtsverkehrs keine Opfer, sondern ausschließlich Täter gibt.

¹⁷⁷ *Kavemann/Lohstöter*, *Väter als Täter*, S. 97.

¹⁷⁸ *Göcke*, *Der rechtliche Schutz für Inzestopfer*, S. 34; *Friedrich*, *Tatort Kinderseele*, S. 89.

¹⁷⁹ *Beglinger*, in: *Kazis*, S. 15.

¹⁸⁰ *Dippel*, in: *LK*, § 173, Rn. 3.

¹⁸¹ Das Bundesverfassungsgericht nutzt für seine Ausführungen ein Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, das sich auf Fälle bezog, „in denen es zu sexuellen Handlungen in der Kindheit und Jugend gekommen ist und bei denen wohl überwiegend nicht von einvernehmlichen sexuellen Kontakten ausgegangen werden kann“, vgl. S. 95, abrufbar unter: www.mpicc.de/shared/data/pdf/05-08-inzest_gutachten.pdf (abgerufen am 27.02.2014); vgl. auch *Renzikowski*, *JSE* 2013, 142 (146 f.).

¹⁸² BVerfGE 120, 224 (244 f.), Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich auf den Geschwisterinzest, der in seinen Folgen mit den anderen Inzestformen übereinstimmt.

durch Ausgrenzung oder soziale Isolation. Dass sich diese Aufzählung auf die Folgen des sexuellen Missbrauchs bezieht, ist offensichtlich.

Beim sexuellen Missbrauch muss zwischen kurzfristigen, Spät- und Langzeitfolgen differenziert werden¹⁸³. Durch verständnislose bis ablehnende Reaktionen des näheren Umfelds können sich die Folgen verstärken¹⁸⁴. Insgesamt hängt ihr Ausmaß jedoch vom Altersunterschied zwischen Täter und Opfer, der Intensität der Beziehung zum Missbrauchsverantwortlichen, dem Ausmaß der Gefühlsverwirrung beim Opfer, der Nähe des Verwandtschaftsgrades, der Dauer der Beziehung, dem Ausmaß des Gewaltpotentials und des Zwangs zur Geheimhaltung, dem Alter bei Missbrauchsbeginn und der Abwesenheit schützender Vertrauensbeziehungen ab¹⁸⁵. Für das Opfer ist es von Vorteil, wenn eine sekundäre Viktimisierung durch das Strafverfahren vermieden werden kann¹⁸⁶. Dies geschieht im konkreten Fall durch die öffentliche Anerkennung als Opfer, die Verminderung von Schuldgefühlen, die Stärkung des Selbstwertgefühls und die Herbeiführung einer moralischen Zufriedenheit über ein gerechtes Urteil¹⁸⁷.

Infolge des individuellen Verhältnisses von Schutz- und Risikofaktoren ergeben sich für jedes Missbrauchsoffer spezielle Konsequenzen, die entgegen der Meinung des Bundesverfassungsgerichts¹⁸⁸ mit denen beim freiwilligen Geschlechtsverkehr zwischen volljährigen Verwandten nicht gleichgesetzt werden dürfen. Es ist an dieser Stelle bereits fraglich, ob freiwilliger Geschlechtsverkehr überhaupt einschneidende psychische Konsequenzen für die Beteiligten haben kann.

IV. Psychoanalyse

Eine Grundannahme der psychoanalytischen Lehre ist, dass die ersten Sexualregungen des Kindes inzestuös seien¹⁸⁹. Im Kindesalter würde der kleine Junge ein starkes sexuelles Begehren gegenüber der Mutter empfinden, der Vater erscheine ihm hierbei als Rivale¹⁹⁰. Diese Haltung des Jungen nennt *Freud* mit Bezug auf die griechische Sage¹⁹¹

¹⁸³ Vgl. zu den Folgen des sexuellen Missbrauchs *Göcke*, Der rechtliche Schutz für Inzestopfer, S. 35 ff.; *Eggers*, in: Lexikon der Bioethik II, S. 324; *Sattler/Flitner*, in: Kazis, S. 39; *Friedrich*, Tatort Kinderseele, S. 91 f.; *Wais*, Sexueller Missbrauch, S. 29; *Balzer*, Gratwanderung, S. 49 f.; *Beglinger*, in: Kazis, S. 18 ff.; *Lenard*, in: Lexikon der Bioethik II, S. 387; *Bronson*, Leben nach dem Inzest, S. 39 ff.; *Trepper/Barrett*, Inzest und Therapie, S. 21 ff.; *Siebert*, Das Inzestverbot, S. 13.

¹⁸⁴ *Renzikowski*, JSE 2013, 142 (143); *Amann/Wipplinger* (Hrsg.), Sexueller Missbrauch, S. 61 ff.; *Hirsch*, Realer Inzest, S. 1 ff.; *Bronson*, Leben nach dem Inzest, S. 13, 15, 17.

¹⁸⁵ *Eggers*, in: Lexikon der Bioethik II, S. 324 f.

¹⁸⁶ BVerfGE 120, 224 (252); vgl. auch *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (270).

¹⁸⁷ Ebenda.

¹⁸⁸ BVerfGE 120, 224 (244 f.).

¹⁸⁹ *Simson/Geerds*, Straftaten gegen die Person, S. 416; *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 5.

¹⁹⁰ *Person*, in: Brech/Bell/Marahrens-Schürg, S. 50.

¹⁹¹ Vgl. Ausführungen auf Seite 4.

den „Ödipuskomplex“¹⁹². Inzestwünsche seien die verbreitetsten und heftigsten sexuellen Sehnsüchte des Menschen überhaupt¹⁹³. Um diesen zu begegnen, wurden Verbote entwickelt¹⁹⁴, die *Freud* in Anlehnung an den ethnologischen Tabubegriff¹⁹⁵ „Tabuverbote“ bzw. „Tabus“ nennt¹⁹⁶. Sie seien entstanden, nachdem die Söhne der Urhorde den Urvater wegen dessen Besitzes der begehrten Mutter erschlagen, verspeist¹⁹⁷ und sich daraufhin in Reue den Zugang zur Mutter durch das Inzestverbot selbst verwehrt haben¹⁹⁸. Außerdem seien sie „eine regelmäßige Phase aller Kulturen“¹⁹⁹ und entsprechen der ersten „Kulturphase“²⁰⁰. Der natürliche Inzesttrieb blieb *Freud* zufolge trotz des Verbots erhalten²⁰¹. Werde der inzestuösen Neigung nachgegeben, versetze sich der Mensch zurück in den Urzustand und begehre gegen die gesellschaftliche Ordnung auf. Kultur sei demnach durch die Trieb- und Freiheitsbegrenzung des Einzelnen gekennzeichnet²⁰².

Das Auftreten inzestuöser Neigungen bei Kindern gegenüber ihren gegengeschlechtlichen Elternteilen lässt sich bis heute nicht belegen. *Freuds* Erkenntnisse beruhen wohl auf Spekulationen und einer Reduzierung der Kultur auf das Konzept des „Ödipuskomplexes“²⁰³. Wegen mangelnder historischer Belege und interner Logik werden sie nach wie vor scharf kritisiert²⁰⁴. Dennoch liefert er mit seiner psychoanalytischen Kulturtheorie und dem „Ödipuskomplex“ einen Erklärungsansatz zur Bedeutung des Inzestverbots und der Kulturentstehung.

V. Zusammenfassung

Mangels empirischer Forschung ist weitestgehend ungeklärt, in welchen Situationen Inzest geschieht. Sowohl in Bezug auf die Täter als auch in Bezug auf die Opfer muss zwischen Inzest und sexuellem Missbrauch unterschieden werden. Während es zu ers-

¹⁹² Ein Inzestwunsch ist in *Sophokles'* Drama nicht zu erkennen; vgl. auch *Klein*, Inzest, S. 129 ff.

¹⁹³ Vgl. *Klein*, Inzest, S. 36; *Maurer*, in: Lexikon der Bioethik II, S. 323; *Männel*, Untersuchungen zum Inzest, S. 12.

¹⁹⁴ Das Inzestverbot gehört zu den Eckpfeilern der Freudschen Psychoanalyse, vgl. *Widmer*, in: *Widmer*, S. 102.

¹⁹⁵ Ursprünglich entstammt der Begriff „Tabu“ der Maori-Sprache und verweist auf Wesen oder Dinge, die aufgrund ihrer Außergewöhnlichkeit nicht berührt werden dürfen, vgl. *Hoff*, Familiengeheimnisse, S. 32; *Grabbe*, Geschwisterliebe, S. 13; *Männel*, Untersuchungen zum Inzest, S. 8 f.

¹⁹⁶ Vgl. *Klein*, Inzest, S. 36.

¹⁹⁷ *Freud*, Totem und Tabu, S. 152 ff.; *Marschall*, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie X, Sp. 877.

¹⁹⁸ *Freud*, Totem und Tabu, S. 171 ff.; vgl. auch *Grabbe*, Geschwisterliebe, S. 29 f.; *Hirsch*, Realer Inzest, S. 6 f.; *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 5.

¹⁹⁹ *Freud*, Totem und Tabu, S. 131.

²⁰⁰ *Freud*, Das Unbehagen in der Kultur, S. 69.

²⁰¹ *Freud*, Das Unbehagen in der Kultur, S. 90 f.; vgl. auch *Maurer*, in: Lexikon der Bioethik II, S. 323.

²⁰² *Grabbe*, Geschwisterliebe, S. 30.

²⁰³ *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 5; *Wirtz*, Seelenmord, S. 31 ff.

²⁰⁴ *Marschall*, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie X, Sp. 877; vgl. *Klein*, Inzest, S. 40 ff.

terem kaum Erkenntnisse gibt, ist man sich bei zweiterem über die Voraussetzungen und Folgen sicher. Fälschlicherweise vermischt der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts beide Punkte.

Die Erkenntnisse zu den Folgen des Inzests erlauben es derzeit nicht, spezifische entwicklungspsychologische Hypothesen zu überprüfen. Ob psychische Folgen eintreten, wird sich erschöpfend nur dann beantworten, wenn Inzestpaare und Nicht-Inzestpaare verglichen werden. *Freud* legt einen Schwerpunkt auf die Ursprünge und nicht auf die Folgen des Inzests. Seine Erkenntnisse sind an dieser Stelle wenig fruchtbringend.

F. Soziologische Gesichtspunkte

In der Soziologie wird die Frage, warum die große Mehrzahl der Menschen keinen Inzest praktiziert, intensiv und kontrovers diskutiert. Von Anfang an existieren im Rahmen dieser Diskussion zwei Hauptrichtungen, die Gegenstand der folgenden Betrachtungen sind. Außerdem wird der Funktion des Inzestverbots nachgegangen und dabei die Frage beantwortet, welche soziologischen Konsequenzen eintreten würden, wenn es kein Verbot mehr gäbe.

I. Inzestneigung

Wissenschaftler, wie *Freud*, *Seligman*, *Malinowski*, *Fortune*, *Lévi-Strauss*, *Murdock*, *White* oder *Parsons*, gehen von einer angeborenen Inzestneigung²⁰⁵ des Menschen aus²⁰⁶. Diese Neigung manifestiere sich bereits mit den ersten sexuellen Regungen des Kindes²⁰⁷ und müsse durch ein Verbot streng bekämpft werden, um die bedrohten Grundstrukturen der Gesellschaft zu schützen²⁰⁸. Da ein solches Verbot in vielen Kulturen existiert, müssten auch Inzestwünsche unter den Menschen weit verbreitet sein²⁰⁹. Zudem kämen regelmäßig bei Personen, die sich einer psychoanalytischen Therapie unterziehen, Inzestwünsche zum Vorschein²¹⁰. Der Therapeut erkenne diese als den verborgenen Sinn von Verhaltensweisen, Gedankenassoziationen und Schlafträumen. Die poetischen Manifestationen in zahlreichen Märchen, Mythen und Erzählungen²¹¹

²⁰⁵ Vgl. Ausführungen auf Seite 21 f.

²⁰⁶ Vgl. *Klein*, Inzest, S. 7.

²⁰⁷ *Filser*, Einführung in die Familiensoziologie, S. 202 ff.; *Wittmann*, Die Blutschande, S. 20.

²⁰⁸ Vgl. *Klöpper*, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 17.

²⁰⁹ *White*, *American Anthropologist* 1948, 416 (416 f.); vgl. auch *Klein*, Inzest, S. 14, 118 f. (m. w. N.).

²¹⁰ Vgl. *Freud*, Die Traumdeutung, S. 389; vgl. auch *Klein*, Inzest, S. 14 f., 119 ff. (m. w. N.).

²¹¹ Vgl. Ausführungen auf Seite 4.

seien ebensolche Zeichen²¹². Letztlich beweise die Tatsache, dass Inzest vorkommt, die starke Inzestneigung des Menschen²¹³.

Es ist jedoch nicht logisch zwingend, von der Existenz eines Verbotes auf die Verbreitung der zu Verbotsbrüchen führenden Wünsche zu schließen²¹⁴. Das Problematische an der psychoanalytischen Therapie ist die Begrenzung des Teilnehmerkreises auf den behandelnden Psychoanalytiker und den Patienten. Wegen mangelnder Objektivität der Deutung ist eine Überprüfung der Erkenntnisse insofern nicht möglich. Ob tatsächlich Inzestwünsche vorliegen, ist gerade bei literarischen Werken Interpretationssache. Der Schluss von seltenen Inzestfällen auf ein allgemein verbreitetes und starkes Inzestverlangen verkennt, dass Instinkte nicht unfehlbar sind und heftige sexuelle Triebe durch ein kulturelles Verbot nicht umfassend gebremst werden können. Demzufolge sind die Argumente, die für eine angeborene Inzestneigung sprechen, widerlegbar.

Inzwischen wird entgegen der These von der angeborenen Inzestneigung davon ausgegangen, dass es sich um eine während des Heranwachsens in der Familie durch Erziehung und Umwelt erlernte Neigung handele²¹⁵. Neuere postfreudsche Richtungen legen zugrunde, dass die Urfixierung an die Mutter nicht überwunden wurde und als Urverdrängung fortbestehe²¹⁶. Andere Tendenzen gehen davon aus, dass die Inzestneigung an sich nicht bestehe, sondern nur ein krankhaftes Produkt aus dem Inzestverbot selbst sei, welches allein deshalb existiere, weil das Wesen der Wunschproduktion gehemmt und kontrolliert werden müsse²¹⁷.

Insgesamt würden die Inzestwünsche des Einzelnen nicht durch rationale oder rational erfahrene Gründe, sondern durch mobilisierte emotionale Kräfte verdrängt werden²¹⁸. Aus dem gesetzgeberischen Verbot heraus könne der Mechanismus deshalb nicht erklärt werden²¹⁹. Das menschliche Triebleben sei auf kulturelle Regelung angewiesen, die sich im Laufe der Zeit zu einem kulturellen Überbau entwickeln konnte²²⁰. Zu diesem Überbau gehörten soziale Ordnungen, welche beim Einzelnen eine Inzestabnei-

²¹² Rank, Das Inzest-Motiv in Dichtung und Sage, S. 2; Siebert, Das Inzestverbot, S. 34; vgl. auch Klein Inzest, S. 15, 125 ff. (m. w. N.).

²¹³ Vgl. Klein, Inzest, S. 15, 140 ff. (m. w. N.).

²¹⁴ Die allgemeine Aussage: „Verbote entstehen dort, wo es den Wunsch zur Übertretung gibt.“, kann mit Blick auf Straftatbestände, wie § 211 StGB (Mord), widerlegt werden. Im Zentrum steht nicht die Abschreckungswirkung, sondern die generalpräventive Bekräftigung von Werten.

²¹⁵ Vgl. Palmen, Der Inzest, S. 14 ff.; Maisch, Inzest, S. 30 ff.; Többen, Über den Inzest, S. 16 f.; Wittmann, Die Blutschande, S. 134.

²¹⁶ So die narzisstische Lehre, vgl. Karkatsoulis, Inzest und Strafrecht, S. 76 ff. (m. w. N.).

²¹⁷ So die anarchische Lehre, vgl. Karkatsoulis, Inzest und Strafrecht, S. 88 ff. (m. w. N.).

²¹⁸ Klöpper, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 19.

²¹⁹ Vgl. Fußnote 214.

²²⁰ Klöpper, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 19.

gung bilden²²¹. Die Inzestabweigung ist den Verfechtern der Inzestneigung zufolge also ein Produkt der tiefen Abneigung des einzelnen Menschen gegen seine einstigen, seither der Verdrängung verfallenen Inzestwünsche, unabhängig davon, wie sie entstanden sind²²².

II. Inzestscheu

Wissenschaftler, wie *Westermarck*, *Shepher*, *Wolf* oder *Bischof*, gehen von einer angeborenen Inzestscheu aus²²³. Ihnen zufolge besitzt der Mensch als Ergebnis der natürlichen Selektion eine instinktive Abneigung gegen den Inzest, weil Inzucht biologische Nachteile mit sich bringt²²⁴. Das Inzestverbot tritt neben diese natürliche Scheu und richtet sich insofern nur gegen eine kleine Zahl von Außenseitern²²⁵.

Den Ergebnissen der neueren ethnologischen Forschungen zufolge kann die Annahme, dass die Inzestscheu eine jedem Menschen ohne weiteres zugehörige Eigenschaft²²⁶ sei, allerdings als überwunden gelten²²⁷. Vielmehr handelt es sich um eine erlernte soziokulturelle Norm, ein Kulturprodukt²²⁸, als um einen ererbten Instinkt²²⁹.

Im Grunde genommen ist die Frage, ob die Inzestvermeidung auf einem ererbten Instinkt oder einer erlernten soziokulturellen Norm beruht, kontingent, da beide Ursprünge nur verschiedene Narrationen gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Erklärungssysteme darstellen²³⁰. Die moderne Verhaltensforschung jedenfalls ist zur Annahme einer biologischen Inzesthemmung zurückgekehrt²³¹. Erklärt wird dies damit, dass ohne die Inzestvermeidung die sexuelle Fortpflanzung, die eigens als evolutionsbeschleunigender Mechanismus entwickelt wurde, ad absurdum geführt wird²³², weil die Neukombination verschiedenen Erbguts unterbleibt²³³. Um dem zu entgehen, hat die Evolution einen

²²¹ Vgl. *Siebert*, Das Inzestverbot, S. 34.

²²² *Klöpper*, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 19.

²²³ *Klein*, Inzest, S. 8.

²²⁴ Vgl. beispielsweise *Westermarck*, The History of Human Marriage I, S. 250 ff.; *Ders.*, The History of Human Marriage II, S. 207 ff.

²²⁵ *Klein*, Inzest, S. 7, 43.

²²⁶ Man spricht auch von „horror naturalis“.

²²⁷ *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 4.

²²⁸ *Hentig/Viernstein*, Untersuchungen über den Inzest, S. 4; *Jähnicke*, Die Blutschande, S. 53; *Marcuse*, Vom Inzest, S. 5.

²²⁹ *Maisch*, Inzest, S. 30; *Jäger*, Strafgesetzgebung, S. 60.

²³⁰ *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 4.

²³¹ *Eibl-Eibesfeldt*, Die Biologie menschlichen Verhaltens, S. 367; *Ders.*, Ethologie, S. 593; *Renzikowski*, JSE 2013, 142 (145); *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 4 f.

²³² Vgl. *Maurer*, in: Lexikon der Bioethik II, S. 322; *Bischof*, Das Rätsel Ödipus, S. 412; *Klein*, Inzest, S. 92 ff.; *Shepher*, Incest, S. 45.

²³³ *Bischof*, Das Rätsel Ödipus, S. 88 ff., 403 ff.; *Eibl-Eibesfeldt*, Die Biologie menschlichen Verhaltens, S. 370; *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 5.

Riegel vorgeschoben, der evolutionspsychologisch ausgeprägt ist²³⁴ und als „*Westermarck-Effekt*“ bezeichnet wird²³⁵.

Westermarck geht davon aus, dass Erwachsene eine angeborene, instinktive Abneigung gegen sexuelle Beziehungen zu Personen empfinden, mit denen sie in ihrer frühesten Kindheit zusammengelebt haben oder seitdem zusammenleben²³⁶. Die eng Vertrauten, auf die der Instinktmechanismus abzielt, müssen nicht zwangsläufig Blutsverwandte sein²³⁷. Mangels sexueller Anziehungskraft²³⁸ wird freiwilliger Intimverkehr zu einer psychologischen Unmöglichkeit²³⁹. In der Regel werden zwei bekannte anthropologische Studien zum Beleg von *Westermarcks* These herangezogen: Eine Untersuchung hat nachgewiesen, dass Jungen und Mädchen, die in israelischen Kibbuzim²⁴⁰ zusammen aufgewachsen sind, zeitlebens weder erotische Beziehungen aufnahmen noch Ehen schlossen²⁴¹. Eine andere Untersuchung dokumentiert ähnliches Verhalten bei der „Kinderheirat“ in Nordtaiwan²⁴². Die Braut ist zum Zeitpunkt ihrer Verlobung noch im Babyalter und wächst infolge einer Adoption bei der Familie ihres Bräutigams auf. Im Nachhinein ist anhand hoher Scheidungs- und niedriger Geburtsraten ablesbar gewesen, dass die ersparte Mitgift und das ersparte Brautgeld für die Eltern des Paares nur einen kurzfristigen Vorteil brachten²⁴³. Diese Praxis dauerte bis in die 1950er Jahre an. Mit zunehmender Industrialisierung und der damit verbundenen anderweitigen Zukunftschancen entwickelte sich Widerstand gegen eine Tradition, die heute nahezu ausgestorben ist²⁴⁴.

²³⁴ *Renzikowski*, JSE 2013, 142 (145).

²³⁵ Ebenda.

²³⁶ *Westermarck*, *The History of Human Marriage* I, S. 250 ff.; *Ders.*, *The History of Human Marriage* II, S. 207 ff.; *Eibl-Eibesfeldt*, *Ethologie*, S. 393 f.; *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 5.

²³⁷ Vgl. *Klein*, *Inzest*, S. 44 ff.

²³⁸ *Westermarck* spricht von „Libidoabstumpfung“, vgl. *Katscher*, *Monatsschrift für Soziologie* 1909, 404 (406 f.).

²³⁹ Vgl. *Klein*, *Inzest*, S. 44 ff.

²⁴⁰ Als Kibbuzim bezeichnet man ländliche Kollektivsiedlungen in Indien, die über gemeinsames Eigentum und basisdemokratische Strukturen verfügen.

²⁴¹ *Shepher*, *Archives for Sexual Behavior* 1971, 293 ff.; vgl. auch *Klein*, *Inzest*, S. 53 ff.; *Bischof*, *Das Rätsel Ödipus*, S. 384 ff.

²⁴² *Wolf*, *American Anthropologist* 1968, 864 ff.; vgl. auch *Klein*, *Inzest*, S. 58 ff.

²⁴³ *Wolf* fand heraus, dass die Ehen, in denen das Mädchen vor dem dritten Geburtstag in das Haus ihres zukünftigen Ehemannes umsiedelte, unfruchtbarer und häufiger von Scheidung betroffen waren als andere, vgl. *Wolf/Huang*, *Marriage and Adoption in China*, S. 140 ff.

²⁴⁴ Vgl. *Bischof*, *Das Rätsel Ödipus*, S. 372 ff.; *Klein*, *Inzest*, S. 60 f.; Stellungnahme zur Stellungnahme des Generalbundesanwalts vom 03.09.2007, S. 16, abrufbar unter: www.hrr-strafrecht.de/hrr/doku/2008/001/stellungnahme_zum_gba.pdf (abgerufen am 04.03.2014).

III. Inzestverbot

Fest steht, dass der Erhalt von Familie und Gesellschaft auch ohne das Inzestverbot gewährleistet wäre²⁴⁵. Dennoch existiert es mit Sicherheit nicht grundlos. Beide soziologischen Lager behaupten eine Gefahr, die der Inzest in sich birgt und die dank seiner Verhinderung durch das Inzestverbot vermieden wird. Wegen der Inzestscheu des Menschen, unabhängig davon, ob sie infolge der Verdrängung von Inzestwünschen oder von Natur aus vorliegt, käme der Inzest vermutlich auch dann nur selten vor, wenn gar kein Inzestverbot existierte. Insofern ist der Kreis der Adressaten überaus begrenzt. Wenn die Inzesthemmung ausnahmsweise nicht greift, beispielsweise weil im Kindesalter keine gefestigte Bindung entstehen konnte, können dem Inzestverbot Aufgaben zufallen²⁴⁶. Diese Aufgaben sind namentlich die Verhinderung von Eifersucht und Rollenverwirrungen innerhalb der Familie, die Schaffung sozialer Verbindungen (Allianzen) zwischen Familien, die Eindämmung der Inzestwünsche heranwachsender Kinder und die Verhinderung erbkranken Nachwuchses²⁴⁷.

Sowohl die Ödipus-These als auch die Annahme des Auftretens von Erbkrankheiten sind oben entkräftet worden²⁴⁸. Die zwei anderen soziologischen Funktionen des Inzestverbots sind insofern problematisch, als sie sich einer direkten empirischen Überprüfung entziehen²⁴⁹. Gegen die Rollenthese spricht zudem der Fakt, dass Sexualität nicht unausweichlich an Egalität gebunden ist. Sexualität kommt häufig genug in Autoritäts-, ja sogar Machtbeziehungen vor. Sie kann gegenüber ein und derselben Person in Teilbereichen eine Autoritäts- und in anderen Bereichen eine Egalitätsposition haben²⁵⁰. Die Allianztheorie verkennt die heutzutage nicht mehr notwendigen Verbindungen von Familien. Es ist problemlos möglich, ehelos, selbst gänzlich ohne soziale Strukturen zu leben. Ferner ist es kein Naturgesetz, dass sich Inzestfamilien von jeder sozialen Außenwelt abschotten²⁵¹. Mangels befriedigender soziologischer Aufgaben ist das Inzestverbot für unsere heutige Gesellschaft insofern funktionslos.

IV. Zusammenfassung

Eine soziologische Richtung baut auf der Prämisse auf, dass der Mensch von Natur aus eine starke Inzestneigung besäße, der das kulturelle Inzestverbot entgegenträte. Eine

²⁴⁵ Klein, Inzest, S. 157.

²⁴⁶ Klein, Inzest, S. 158.

²⁴⁷ Vgl. dazu ausführlich Klein, Inzest, S. 160 ff.

²⁴⁸ Vgl. Ausführungen auf Seite 17 und 21 f.

²⁴⁹ So auch Seligman, The Sociological Review 1935, 75 ff.

²⁵⁰ Vgl. Klein, Inzest, S. 163.

²⁵¹ Vgl. Klein, Inzest, S. 171.

andere soziologische Richtung, um genau zu sein, die gegenteilige, nimmt an, dass der Mensch über eine natürliche Inzestabwehr verfüge und beschreibt ihren biologischen Wirkmechanismus. Das Inzestverbot sei dabei lediglich für wenige Ausnahmen vorgesehen. Alles in allem sprechen die überzeugenderen Argumente für die zweite Auffassung.

Der Erhalt von Familie und Gesellschaft ist auch ohne das Inzestverbot gewährleistet. Aus soziologischer Sicht ist es funktionslos.

G. Ethische Gesichtspunkte

In fast allen wissenschaftlichen Disziplinen ist von „Ethik“ die Rede. Spezialfelder, wie die Ethik in der Medizin, erfreuen sich großer Beliebtheit. Man könnte annehmen, sie diene dazu, in den verschiedenen Handlungsfeldern Orientierung zu geben, vielleicht sogar mit handlungsleitenden Informationen und Prinzipien, die bei korrekter Anwendung ethisch gutes Handeln ermöglichen²⁵². Es mag derartige Tendenzen geben. Dass das der Sinn der Ethik sein soll, darf man indessen bezweifeln²⁵³.

Der Beischlaf zwischen Verwandten und vor allem sein Verbot provozieren zur ethischen Auseinandersetzung. Ist es moralisch vertretbar, erwachsenen Menschen ihre Sexualität zu verbieten? Wie kann man mit der durch § 173 StGB hervorgerufenen ethischen Dilemmasituation umgehen? Bei Bekanntwerden des Inzests muss die Inzestbeziehung einerseits zum vermeintlichen Wohl der Betroffenen beendet werden, andererseits nimmt man ihnen ihre Bezugsperson, zerstört den Familienverband und ruft Schuldgefühle hervor²⁵⁴. Gibt es einen Mittelweg?

Es soll kein umfassender Einblick in die ethische Diskussion solcher Fragestellungen geliefert werden. Vielmehr werden zwei einzelne Themenfelder angerissen und durch ethische Reflexion erschlossen.

I. Eugenik

Das auf den ersten Blick wohl nachvollziehbarste Argument für das Inzestverbot ist die Vermeidung geschädigter Nachkommen. Dass es aus humangenetischer Sicht falsch ist, soll an dieser Stelle nicht interessieren²⁵⁵. Im Zentrum stehen die Parallelen zur Eu-

²⁵² *Buchinger*, in: Heintel/Krainer/Ukowitz, S. 24.

²⁵³ Ebenda.

²⁵⁴ Vgl. zur Dilemmasituation beim sexuellen Missbrauch, die der beim Inzest ähnlich ist, *Eggers*, in: *Lexikon der Bioethik II*, S. 325.

²⁵⁵ Vgl. Ausführungen auf Seite 17.

genik²⁵⁶. Durch die Begünstigung der Fortpflanzung „Gesunder“ (positive Eugenik) und die Verhinderung der Fortpflanzung „Kranker“ (negative Eugenik) sollten vor allem im Dritten Reich die günstigen Erbanlagen in der Bevölkerung langfristig verbessert und die Häufigkeit genetischer Krankheiten vermindert werden²⁵⁷. Die Radikalvariante der Eugenik war schließlich die Begründung für die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ im Rahmen systematischer Euthanasie²⁵⁸. Vor dem Hintergrund dieses leidvollen Erbes müssen die Konsequenzen von Verboten mit eugenischem Bezug auf ihre ethischen Implikationen hin untersucht werden²⁵⁹.

Wenn man es Verwandten, unabhängig davon, welche genetischen Erbanlagen sie in sich tragen, untersagt, Kinder zu zeugen, verkennt man die damit verbundene grundlose Ungleichbehandlung. Es werden neben Verwandten mit genetischer Disposition auch die ohne eine Disposition daran gehindert, sich fortzupflanzen. Damit soll zwar nicht der Genpool der Gesellschaft verbessert, aber die Häufigkeit genetischer Krankheiten vermindert werden. Es sollen Menschen, die mit genetischen Defekten problemlos lebensfähig wären, gar nicht erst entstehen. Lebende „Normabweichler“ könnten dadurch als unerwünschte „Außenseiter“ diskriminiert werden²⁶⁰. Ist es moralisch vertretbar, Paaren, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erbkranken Nachwuchs zeugen, ihre Fortpflanzung zuzubilligen, während man es verwandten Paaren, die im Extremfall „optimales Erbgut“ besitzen, verbietet?²⁶¹

Auch wenn im Rahmen der Inzestdiskussion auf Seiten der Befürworter des Verbots oft das Gegenteil anklingt, sind Krankheit und Behinderung integrale Bestandteile des menschlichen Lebens, die unserer Toleranz, Anerkennung, Pflege, Liebe und Zuwendung bedürfen²⁶². Wie eine Gesellschaft mit Krankheit und Behinderung umgeht, ist Ausdruck ihrer zivilisatorischen Entwicklung²⁶³. Es ist insofern nicht verwunderlich, dass die Beschuldigung der „Eugenik“ den Gegner ohne weiteres diskreditiert und eine inhaltliche Diskussion unmöglich macht²⁶⁴. Man kann den Eugenik-Vorwurf als Parade-

²⁵⁶ Eugenik bedeutet nach international übereinstimmendem Verständnis das dirigistische Bestreben nach einer „Verbesserung“ des kollektiven Erbgutbestandes einer Population, vgl. GfH, medgen 2008, 239 (239).

²⁵⁷ Schaaf/Zschocke, Humangenetik, S. 173.

²⁵⁸ Murken, in: Murken/Grimm/Holinski-Feder, S. 373.

²⁵⁹ Lenz, Medizinische Genetik, S. 400 ff.

²⁶⁰ Vgl. GfH, medgen 2008, 239 (239).

²⁶¹ Die Deutsche Gesellschaft für Humangenetik sieht in der Beschränkung der Entscheidungsfreiheit über die Verwirklichung des Kinderwunsches einen Eingriff in den unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, vgl. GfH, medgen 2008, 239 (239).

²⁶² Schaaf/Zschocke, Humangenetik, S. 174.

²⁶³ Vgl. auch Lenz, Medizinische Genetik, S. 400 ff.

²⁶⁴ Düwell, Bioethik, S. 132.

beispiel für einen „Diskussionsstopper“ bezeichnen. Auffallend oft wird er im Rahmen von bioethischen Auseinandersetzungen verwendet²⁶⁵.

Mit dem in § 173 StGB normierten Inzestverbot sind eugenische Überlegungen verbunden, die der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts anspricht und unterstützt²⁶⁶. Obwohl dieser Gesichtspunkt „historisch für die Entrechtung von Menschen mit Erbkrankheiten und Behinderungen missbraucht worden ist“²⁶⁷, sollte er nicht pauschal abgelehnt²⁶⁸, sondern anhand ethischer Maßstäbe kritisch hinterfragt werden.

II. Humangenetik

Die bedeutsamsten ethischen Probleme und Dilemmata des Inzests treten im Rahmen der humangenetischen Beratung auf²⁶⁹. Dass Beratung ethische Werte repräsentiert und transportiert²⁷⁰, bedeutet weder automatisch, dass Klienten „gut“ noch dass sie zum „Guten“ beraten werden²⁷¹. Wichtig ist allein, dass der Berater das Gute der jeweiligen Beratung, das nichts ethisch Gutes sein muss, erreicht²⁷².

Wenn sich ein verwandtes Paar zu einer humangenetischen Beratung entschließt, sind seine individuellen Risiken und Probleme zu erörtern und keine eugenischen Absichten zu verfolgen²⁷³. Das Ziel der Beratung ist eine individuelle Entscheidungshilfe²⁷⁴. Die Sinnhaftigkeit der einzelnen Handlungsoptionen muss reflektiert werden²⁷⁵. In erster Linie sind hierbei nicht die vermittelten, sondern die von den Ratsuchenden wahrgenommenen Informationen entscheidend²⁷⁶. Dennoch hat der Berater durch die Wahl seiner Aussagen erheblichen Einfluss auf die Betroffenen²⁷⁷. Er muss den Spagat zwischen medizinischer Indikation, strafrechtlicher Norm und persönlichem Standpunkt schaffen, der fallabhängig und unterschiedlich schwer zu bewältigen ist²⁷⁸.

²⁶⁵ *Ebenda*.

²⁶⁶ BVerfGE 120, 224 (237, 247).

²⁶⁷ BVerfGE 120, 224 (248).

²⁶⁸ So zum Beispiel GfH, medgen 2008, 239 (239).

²⁶⁹ Vgl. *Vogel/Koch*, in: Lexikon Medizin, Ethik, Recht, Sp. 523; *Pfeiffer*, in: Lexikon Medizin, Ethik, Recht, Sp. 240; *Lunshof*, in: Düwell/Mieth, S. 227 ff.; *Haker*, in: Düwell/Mieth, S. 238 ff.

²⁷⁰ Vgl. *Honnefelder*, in: Lexikon der Bioethik II, S. 254 f.

²⁷¹ *Buchinger*, in: Heintel/Krainer/Ukowitz, S. 40.

²⁷² *Ebenda*.

²⁷³ *Schaaf/Zschocke*, Humangenetik, S. 174.

²⁷⁴ *Pfeiffer*, in: Lexikon Medizin, Ethik, Recht, Sp. 232.

²⁷⁵ Vgl. *Buchinger*, in: Heintel/Krainer/Ukowitz, S. 41.

²⁷⁶ *Tariverdian/Buselmaier*, Humangenetik, S. 306.

²⁷⁷ Es wäre eine Perversion der Funktion der Beratung, wenn der Beratende das Verhalten des Klienten entsprechend den eigenen Wünschen verdeckt manipuliert, vgl. *Pfeiffer*, in: Lexikon Medizin, Ethik, Recht, Sp. 232 f.

²⁷⁸ Vgl. *Murken/Zerres*, in: Murken/Grimm/Holinski-Feder, S. 378.

Da eine Vielzahl von Krankheiten pränatal diagnostiziert werden kann²⁷⁹, ist es möglich, dass im Falle eines pathologischen Befundes ein Schwangerschaftsabbruch in Frage kommt²⁸⁰. Damit entstehen wiederum erhebliche ethische Probleme²⁸¹. Zweifelsohne liegt die Entscheidung für eine pränatale Diagnostik und einen eventuellen Schwangerschaftsabbruch bei den Eltern, jedoch sollte sich der Humangenetiker seiner Verantwortung nicht entziehen. Er muss mit den Betroffenen erwägen, welche Lösung der persönlichen Situation der Schwangeren und deren Familie entspricht²⁸². Die Ethik stellt dabei keinen eigenen Handlungsbereich dar, sondern hängt mit der persönlichen Situation der Ratsuchenden, deren Weltanschauung und religiösen Vorstellungen zusammen²⁸³.

Ebenso müssen die dem Kind drohenden Risiken besprochen werden. In der ethischen Bewertung sind intrauterine diagnostische Maßnahmen mit ihren, wenn auch geringen Risiken jedoch solange fragwürdig, als eine intrauterine Therapie von genetischen Krankheiten nicht möglich ist und nur die Tötung des Kindes als Reaktion auf die Diagnose folgt²⁸⁴. Durch genetische Frühdiagnostik kann der Schwangeren die Angst vor einer Behinderung des Kindes genommen werden, was besonders bei Frauen, die in einer inzestuösen Beziehung leben, eine wichtige Voraussetzung ist, um den Kinderwunsch überhaupt zu realisieren²⁸⁵. Die Perspektive der Embryonen gestaltet sich in Anbetracht der Alternativen „gesund sein und leben“ oder „krank sein und sterben“ weniger günstig.

Im Hinblick auf die prädiktive Medizin²⁸⁶ wird stets vor indirektem Zwang zum Schwangerschaftsabbruch bei festgestellten embryonalen Schädigungen, vor der Selektion von Kindern nach erwünschten oder unerwünschten genetischen Eigenschaften und vor negativen Rückwirkungen auf die Akzeptanz Kranker und Behinderter in der Gesellschaft gewarnt²⁸⁷. Deshalb sind die ethischen Anforderungen an eine humangenetische Beratung gerade bei Inzestpaaren besonders groß.

²⁷⁹ Hengstschläger, in: Fischer/Hengstschläger, S. 13 ff.

²⁸⁰ Propping, in: Lexikon der Bioethik II, S. 250 f.

²⁸¹ Tariverdian/Buselmaier, Humangenetik, S. 307.

²⁸² Ebenda.

²⁸³ Vgl. Buchinger, in: Heintel/Krainer/Ukowitz, S. 42.

²⁸⁴ Propping, in: Lexikon der Bioethik II, S. 251; Hepp, in: Lexikon der Bioethik III, S. 53; Düwell, Bioethik, S. 214 f.

²⁸⁵ Düwell, Bioethik, S. 214.

²⁸⁶ Gegenstand der „vorhersagenden“ Medizin ist heute nicht nur die Prognose für eine bestehende Erkrankung, sondern in zunehmendem Maße auch das Vorwegnehmen einer Diagnose, bevor Anzeichen von Krankheit erkennbar sind, vgl. Schroeder-Kurth, in: Lexikon der Bioethik III, S. 41.

²⁸⁷ Vogel/Koch, in: Lexikon Medizin, Ethik, Recht, Sp. 528 f.; Schroeder-Kurth, in: Lexikon der Bioethik III, S. 43.

III. Zusammenfassung

Das Inzestverbot ist mit eugenischem Gedankengut und humangenetischen Grenzfragen verzahnt. Anhand dieser ausgewählten Problemfelder wurde aufgezeigt, wie einzelne, den Inzest betreffende Themengebiete durch ethische Reflexion erschlossen werden können. Welche Konsequenzen sich daraus ergeben, sei hier nur angedeutet. In jedem Fall sind differenzierte ethische Überlegungen unerlässlich, wenn der Beischlaf zwischen Verwandten betrachtet werden soll.

H. Rechtliche Gesichtspunkte

Im Folgenden werden die mit dem Inzest verbundenen rechtlichen Gesichtspunkte vorgestellt. Dabei interessieren neben strafrechtlichen auch außerstrafrechtliche, namentlich zivilrechtliche, verfassungsrechtliche und völkerrechtliche, Bezüge.

Im Zentrum steht die Schutzzweckproblematik des § 173 StGB. Hierfür werden die Erkenntnisse der bereits behandelten wissenschaftlichen Disziplinen fruchtbar gemacht.

I. Zivilrecht

Die zivilrechtliche Ausprägung des strafrechtlichen Inzestverbots befindet sich im Familienrecht. Gem. § 1307 S. 1 BGB ist eine Eheschließung zwischen Verwandten in gerader Linie²⁸⁸ sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern²⁸⁹ untersagt²⁹⁰. Das Eheverbot besteht gem. § 1307 S. 2 BGB auch dann weiter, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist²⁹¹. Daher beseitigt die Herstellung einer künstlichen Verwandtschaft durch Adoption gem. § 1755 I BGB zwar die Verwandtschaft mit den leiblichen Eltern und ihren Verwandten im Rechtssinne²⁹², doch bleibt die tatsächliche Blutsverwandtschaft mit ihnen bestehen²⁹³. Dies geht mit einer möglichen Strafbarkeit nach § 173 StGB einher²⁹⁴.

Als Gründe für das Eheverbot werden die Verhinderung einer Geschlechterkonkurrenz in der Kernfamilie sowie die Sicherung der Unzweideutigkeit der sozialen Rollen ange-

²⁸⁸ Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt, § 1589 I BGB.

²⁸⁹ Vollbürtige Geschwister sind Personen, die Vater und Mutter gemeinsam haben, halbbürtige Geschwister haben nur den Vater oder die Mutter gemeinsam, *Rauscher*, Familienrecht, Rn. 166.

²⁹⁰ Vgl. *Tschernitschek/Saar*, Familienrecht, Rn. 34 ff.; *Schlüter*, Familienrecht, Rn. 19; *Wellenhofer*, Familienrecht, § 6, Rn. 10; *Brudermüller*, in: Palandt, § 1307, Rn. 1 ff.; *Dethloff*, Familienrecht, § 1, Rn. 67.

²⁹¹ Vgl. *Rauscher*, Familienrecht, Rn. 168.

²⁹² Vgl. *Ziegler/Mäuerle*, Familienrecht, Rn. 539; *Schwab*, Familienrecht, Rn. 799 ff.; *Schellhammer*, Familienrecht, Rn. 1346; *Rauscher*, Familienrecht, Rn. 1175 ff.

²⁹³ *Schwab*, Familienrecht, Rn. 93.

²⁹⁴ Vgl. *Fischer*, § 173, Rn. 8; Die enge Koppelung an die Biologie zeigt, dass die Eugenik als Grundlage für § 1307 BGB durchaus bedeutsam ist, vgl. *Rauscher*, Familienrecht, Rn. 167; *Böhmer*, StAZ 1991, 125 (128).

führt²⁹⁵. Dies erscheint insofern zweifelhaft, als es nicht erst durch die Möglichkeit der Institutionalisierung der Beziehung zu derartigen Spannungen und Verwerfungen kommt²⁹⁶. Wenn auf die Verhinderung erotisch-sexueller Verbindungen abgestellt wird²⁹⁷, ist zu bedenken, dass inzestuöse Beziehungen durch das Eheverbot nicht abgewendet werden können. Es lässt sich lediglich die Aufwertung zur Ehe vermeiden²⁹⁸. Der Verstoß gegen § 1307 BGB führt gem. § 1314 I BGB zur Aufhebbarkeit der Ehe²⁹⁹. Antragsberechtigt sind nach § 1316 I Nr. 1 BGB die Ehegatten und die zuständige Verwaltungsbehörde³⁰⁰. Die Ehe ist zunächst formell wirksam³⁰¹. Jedoch könnte sich bereits das Verlangen der Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft als rechtsmissbräuchlich erweisen, weil es auf die Begehung einer Straftat nach § 173 StGB gerichtet wäre³⁰². Einer anderen Ansicht zufolge erfüllt der Beischlaf zwischen Verwandten, deren Ehe nach den §§ 1307, 1314 BGB aufhebbar ist, infolge teleologischer Reduktion schon den Tatbestand von § 173 StGB nicht³⁰³. Grundsätzlich bestünde nach § 1353 I 2 BGB ein Anspruch auf Herstellung ehelicher Lebensgemeinschaft³⁰⁴. Welcher Auffassung der Vorzug gilt, ist für das Verständnis des Grundproblems unbeachtlich.

Das Eheverbot bei Schwägerschaft wurde im Jahr 1998 mit der Begründung abgeschafft³⁰⁵, dass es im Kern nur ein gesellschaftliches Tabu postuliere, das seine Grundlage in Moral, aber nicht in überzeugenden wertungsunabhängigen Gründen finde³⁰⁶. Nachdem der Ruf nach Anerkennung gleichgeschlechtlicher Verbindungen lauter geworden war³⁰⁷, hat man sich auch bei diesem Thema der Liberalisierung nicht verwehrt, im Jahr 2001 das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft“ erlassen und Homosexuellen die Möglichkeit einer „Quasi-Ehe“ gegeben³⁰⁸.

²⁹⁵ Müller-Gindullis, in: MüKo, § 1307, Rn. 1; Brudermüller, in: Palandt, § 1307, Rn. 1.

²⁹⁶ Dethloff, Familienrecht, § 3, Rn. 37.

²⁹⁷ Vgl. BVerfG, NJW 1974, 545 (547); Bosch, NJW 1998, 2004 (2010); Müller-Gindullis, in: MüKo, § 1307, Rn. 1.

²⁹⁸ Heintzmann, in: Soergel, § 1307, Rn. 2.

²⁹⁹ Vgl. Ziegler/Mäuerle, Familienrecht, Rn. 28.

³⁰⁰ Vgl. Schwab, Familienrecht, Rn. 97; Tschernitschek/Saar, Familienrecht, Rn. 64; Schlüter, Familienrecht, Rn. 30; Wellenhofer, Familienrecht, § 6, Rn. 4; Rauscher, Familienrecht, Rn. 214 ff.

³⁰¹ Schmidt, Familienrecht, Rn. 57.

³⁰² Rauscher, Familienrecht, Rn. 169.

³⁰³ Frommel, in: NK, § 173, Rn. 15; Lackner/Kühl, § 173, Rn. 3.

³⁰⁴ Aus § 1353 I 2 BGB wird die Pflicht zum Geschlechtsverkehr entnommen, vgl. Berger/Mansel, in: Jauernig, § 1353, Rn. 3, die allerdings kein Gegenstand einer Herstellungsklage nach § 888 III ZPO sein kann, vgl. Kroll-Ludwigs, in: Erman, § 1353, Rn. 8.

³⁰⁵ BGBl. 1998 I, S. 833 ff.

³⁰⁶ Vgl. Rauscher, Familienrecht, Rn. 172; Barth/Wagenitz, FamRZ 1996, 833 (835); Böhmer, StAZ 1991, 125 (128).

³⁰⁷ Vgl. bereits Coester, StAZ 1988, 122 (123).

³⁰⁸ BGBl. 2001 I, S. 266 ff.

Trotz dessen, dass im Rahmen der Inzestdiskussion dieselben Argumente wie beim einstigen Eheverbot bei Schwägerschaft bemüht werden können, sind für die Abschaffung des Ehehindernisses der Verwandtschaft bis dato keine Reformvorschläge zu verzeichnen. Die das strafrechtliche Inzestverbot betreffenden Liberalisierungstendenzen konnten nicht bis zum familienrechtlichen Exogamiegebot vordringen.

II. Strafrecht

Welches Rechtsgut § 173 StGB schützt, ist bis heute ungeklärt und gehört zu den umstrittensten Themen der Strafrechtswissenschaft³⁰⁹. Auch wenn es deshalb wohl nicht gelingen wird, einen klaren Strafzweck ausfindig zu machen, sollen die möglichen Strafzwecke untersucht und kritisch hinterfragt werden. Doch welche Strafzwecke kommen überhaupt in Betracht?

Den Gesetzesmotiven zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871 lassen sich keine Ausführungen zum Zweck der Strafbarkeit des § 173 entnehmen³¹⁰. Die frühe Rechtsprechung des Reichsgerichts stellte auf die sittlichen, religiösen und politischen Gründe der Bestrafung ab³¹¹. Später trat der Gedanke der körperlichen und sittlichen Gesundheit der Familie in den Vordergrund³¹². Letztlich wurde angenommen, dass der Beischlaf zwischen Verwandten verboten sei, um den Gefahren der Inzucht zu begegnen³¹³. Erst durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973 wurde das Rechtsgut und damit die Sozialschädlichkeit inzestuöser Beziehungen festgeschrieben³¹⁴. Heute steht in den Erwägungen des Gesetzgebers³¹⁵ und der Rechtsprechung³¹⁶ als Strafgrund der objektive Schutz von Ehe und Familie, wie er in Art. 6 I GG gefordert wird, an erster Stelle³¹⁷. Dies ergibt sich wiederum aus der Sozialschädlichkeit, weshalb die durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts festgeschriebenen Auffassungen zum Rechtsgut weiterhin in Geltung sind³¹⁸.

³⁰⁹ *Dippel*, in: LK, vor § 169, Rn. 17, § 173, Rn. 4.

³¹⁰ RGBl. 1871, S. 127 ff.

³¹¹ RGSt 2, 240 (241).

³¹² RGSt 57, 140 (140).

³¹³ BGH, NJW 1952, 671 (672); vgl. insgesamt *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 8.

³¹⁴ BGBl. 1973 I, S. 1725; vgl. kritisch *Hanack*, NJW 1974, 1 ff.

³¹⁵ BTDrucks VI/1552, S. 14; VI/3521, S. 17.

³¹⁶ BGHSt 3, 342 (343 f.); 39, 326 (329).

³¹⁷ BVerfGE 120, 224 (243); *Lenckner/Bosch*, in: Schönke/Schröder, § 173, Rn. 1; *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 10 (m. w. N.).

³¹⁸ *Lackner/Kühl*, § 173, Rn. 1.

Für die Legitimation von § 173 StGB existieren nach einer Gesamtschau des Schrifttums, der Gesetzesbegründungen und vor allem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³¹⁹ fünf Ansätze, die im Folgenden besprochen werden.

1. Tabu

Zunächst sei § 173 StGB für die Aufrechterhaltung und Stabilisierung eines (kulturhistorisch gewachsenen) gesellschaftlichen und umfassenden Tabus notwendig³²⁰. Man wolle keinen Bruch mit der Tradition des Inzestverbots herbeiführen³²¹.

Hintergrund dieser Erwägung ist wohl die natürliche Inzestscheu des Menschen, verbunden mit ihrem biologischen Wirkmechanismus, der unabhängig von strafrechtlicher Sanktionierung funktioniert³²². Die deutliche Ablehnung des Inzests bis hin zum „Tabu“ muss wegen des *Westermarck*-Effekts weder aufrechterhalten noch stabilisiert werden. Die Tradition wird daher auch ohne Verbot existieren und zwar solange, wie Inzucht evolutionsbiologisch nachteilig ist.

2. Unterlegener Partner

§ 173 StGB diene dem Schutz des in einer Inzestbeziehung „unterlegenen“ Partners vor Traumatisierung und Fehlentwicklung³²³, was vor allem in den Fällen notwendig sei, in denen es Kindern und Jugendlichen vor Erreichen der Volljährigkeit nicht gelingt, aus den familiären Strukturen auszubrechen und eine Ablehnung des Beischlafs wegen der nach wie vor bestehenden familiären Abhängigkeit deutlich zu erkennen zu geben³²⁴.

Die mit dieser These verbundene Vorstellung bezieht sich nicht auf die von § 173 StGB gemeinte Konstellation. Wenn sich sexuell selbst bestimmte Individuen zum Beischlaf entschließen, muss keine „unterlegene“ Partei geschützt werden, da eine solche nicht existiert. Die Überlegungen reichen in den Kernbereich der §§ 174 ff. StGB und damit fälschlicherweise in den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung hinein³²⁵. Es besteht kein Grund dafür, neben den bestehenden Vorschriften in § 173 StGB systemwidrig eine weitere derartige Strafnorm zu sehen³²⁶. Außerdem lässt der Gesetzgeber in Respekt vor der Autonomie der beteiligten Personen den Schutz der sexuellen Selbstbe-

³¹⁹ Hierbei vornehmlich BVerfGE 120, 224 ff., worauf sich im Folgenden bezogen wird.

³²⁰ BVerfGE 120, 224 (224, 243).

³²¹ BVerfGE 120, 224 (248).

³²² Vgl. Ausführungen auf Seite 25 ff.

³²³ BVerfGE 120, 224 (243).

³²⁴ BVerfGE 120, 224 (246 f.).

³²⁵ Hassemer, BVerfGE 120, 255 (259, 268 f.).

³²⁶ Al-Zand/Siebenhüner, KritV 2006, 68 (74); Jung, in: FS Lefferenz, S. 321.

stimmung spätestens an der Grenze der Volljährigkeit enden³²⁷. Nur in gut begründeten und klar formulierten Ausnahmefällen gewährt das Strafgesetzbuch Schutz darüber hinaus, beispielsweise bei der Anwendung von Zwang oder bei Widerstandsunfähigkeit³²⁸. Diese Grundentscheidung des Strafgesetzgebers wird von der Senatsmehrheit nicht beachtet, wenn sie sich zur Begründung der Strafbarkeit auf Personen bezieht, denen es vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres noch nicht gelungen ist, sich aus den familiären Missbrauchsstrukturen zu lösen³²⁹.

3. Volksgesundheit

Weiterhin diene § 173 StGB dem Schutz der Volksgesundheit³³⁰. Das Verbot des Verwandtenbeischlafs verhindere die Zeugung von Nachkommen mit genetischen Schädigungen³³¹.

Die Deutsche Gesellschaft für Humangenetik moniert in diesem Zusammenhang bereits den Begriff „Volksgesundheit“³³². Ferner sei die eugenische Begründung unakzeptabel³³³, da Inzestverbindungen ohnehin keinen nennenswerten Einfluss auf die genetische Konstitution einer Population haben³³⁴ und man damit die reproduktive Freiheit aller angreift³³⁵. Die Deutsche Gesellschaft für Humangenetik empfiehlt nachdrücklich, auf der Ebene höchstrichterlicher Rechtsprechung auf eugenische Begriffe und Argumentationen zu verzichten, da sie sachlich falsch seien³³⁶.

Inhaltlich ist zu beanstanden, dass die fehlende Geschlechtsreife des weiblichen Täters, die mangelnde Zeugungsfähigkeit des männlichen Täters³³⁷ oder eine vorhandene Kontrazeption³³⁸ der Strafbarkeit nach § 173 StGB nicht schadet, obwohl die Gefahr genetisch-biologischer Nachteile für etwaige Nachkommen gar nicht besteht³³⁹. Auch wenn der Strafgrund nicht greift, es also keine fassbare Wahrscheinlichkeit dafür gibt, dass es zur Zeugung von erbkranken Abkömmlingen kommt, kann man sich wegen

³²⁷ Hassemer, BVerfGE 120, 255 (260); vgl. auch Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder, vor §§ 174 ff., Rn. 1.

³²⁸ Ebenda.

³²⁹ Hassemer, BVerfGE 120, 255 (260 f.).

³³⁰ BVerfGE 120, 224 (237).

³³¹ BVerfGE 120, 224 (229, 247 f.).

³³² GfH, medgen 2008, 239 (239).

³³³ So auch Hassemer, BVerfGE 120, 255 (258).

³³⁴ Vgl. Ausführungen auf Seite 15 f.

³³⁵ GfH, medgen 2008, 239 (239).

³³⁶ Ebenda.

³³⁷ Dippel, in: LK, § 173, Rn. 12; Klöpffer, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 100; Roxin, StV 2009, 544 (547); Karkatsoulis, Inzest und Strafrecht, S. 10 f.

³³⁸ Hassemer, BVerfGE 120, 255 (263); Lenckner/Bosch, in: Schönke/Schröder, § 173, Rn. 3; Frommel, in: NK, § 173, Rn. 12.

³³⁹ Hassemer, BVerfGE 120, 255 (263, 268).

§ 173 StGB strafbar machen. Die Strafnorm wird ungewollt zum Unternehmensdelikt bzw. bezogen auf das Versagen des Verhütungsmittels zum abstrakten Gefährdungsdelikt³⁴⁰. Gleichzeitig sind beischlafsähnliche Handlungen, die mit einer vergleichsweise hohen Empfängniswahrscheinlichkeit einhergehen, nicht verboten³⁴¹. Wenn Verwandte gezielt auf nicht-natürlichen Wege für Nachwuchs sorgen, machen sie sich ebenso wenig strafbar³⁴². Welche Tathandlungen mit einer Strafbarkeit einhergehen und welche nicht, erscheint willkürlich.

§ 173 StGB kommt einem Zeugungsverbot gleich, obwohl es einen breiten gesellschaftlichen Konsens dahingehend gibt, dass genetische Risiken in anderen Fällen nicht zu staatlichem Handeln führen dürfen³⁴³. Es wird auf genetische Defekte von Nachkommen abgestellt, die als Rechtsgutsträger zum Zeitpunkt der Tat noch nicht existieren³⁴⁴. Das Rechtsgut der Volksgesundheit „setzt zudem die absurde Abwägung des mutmaßlichen Interesses potentiell gezeugten Nachwuchses an einem Leben mit genetischen Defekten einerseits und einem mutmaßlichen Interesse an einer eigenen Nichtexistenz andererseits voraus“³⁴⁵. Der grundgesetzliche Schutz kennt jedoch kein „lebensunwertes Leben“³⁴⁶.

Insgesamt kann die Volksgesundheit schon aus biologischen Gründen nicht als Rechtsgut fungieren, da der Beweis einer allgemein vorhandenen inzesttypischen Gefährdung der Nachkommenschaft nicht erbracht ist³⁴⁷. Es besteht lediglich die mehr oder weniger hohe Wahrscheinlichkeit einer Schädigung potentieller Abkömmlinge.

4. Familiäre Ordnung

§ 173 StGB diene dem Schutz von Ehe und Familie³⁴⁸. Durch das Inzestverbot werde die familiäre Ordnung bewahrt, da interne sexuelle Beziehungen eine zerstörende Wirkung hätten³⁴⁹. Ohne Inzestverbot käme es zur Vertauschung der Rollen innerhalb der Familie, die infolgedessen ihre Entlastungs- und Sozialisationsaufgabe nicht mehr erfül-

³⁴⁰ Hassemer, BVerfGE 120, 255 (271).

³⁴¹ Lenckner/Bosch, in: Schönke/Schröder, § 173, Rn. 3; Frommel, in: NK, § 173, Rn. 14; Lackner/Kühl, § 173, Rn. 3.

³⁴² In Betracht kommt beispielsweise eine in-vitro-Fertilisation, vgl. Fischer, § 173, Rn. 3.

³⁴³ GfH, medgen 2008, 239 (239).

³⁴⁴ Hassemer, BVerfGE 120, 255 (258).

³⁴⁵ Hassemer, BVerfGE 120, 255 (258 f.).

³⁴⁶ Nachdrücklich betont vom Antrag der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion zur Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.07.1933, BTDrucks 16/3811, S. 3.

³⁴⁷ Vgl. Ausführungen auf Seite 17.

³⁴⁸ BVerfGE 120, 224 (228 f., 237, 243 f.); BGHSt 39, 326 (329).

³⁴⁹ Vgl. auch Sturm, JZ 1974, 1 (3).

len könne³⁵⁰. Daneben wird auf den Gesichtspunkt der Unentrinnbarkeit hingewiesen, da andere Beziehungen im Gegensatz zu Verwandtschaftsverhältnissen aufgekündigt werden können³⁵¹.

Für eine Strafbarkeit nach § 173 StGB kommt es auf das Bestehen einer familiären Ordnung oder einer Ehe jedoch nicht an³⁵². Erfasst sind auch diejenigen Beziehungen, die sich außerhalb von familiären Strukturen abspielen. Rollenüberschneidungen, die im schlimmsten Fall zur Zerstörung der Familie führen, können auch bei unehelichen Kindern³⁵³ oder Kindern in homosexuellen Lebenspartnerschaften³⁵⁴ entstehen. Die Institution Ehe ist in quantitativer Hinsicht zudem wesentlich stärker durch sexuelle Beziehungen mit Außenstehenden als durch inzestuöse Beziehungen gefährdet. Seit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.06.1969 ist Ehebruch nicht mehr strafbar³⁵⁵. Der Gesetzgeber hat also bereits 1969 erkannt, dass der Bestand einer Ehe nicht mit strafrechtlichen Mitteln durchgesetzt werden kann. Warum er mit derselben Begründung bis heute am Inzesttatbestand festhält und sich auch das Bundesverfassungsgericht auf strafrechtliche Mittel zum Schutz der Ehe und ihres Bestandes bezieht³⁵⁶, bleibt fraglich. Beim schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176a II Nr. 1 StGB oder der Vergewaltigung nach § 177 II Nr. 1 StGB wird beischlafsähnlichen Sexualpraktiken dieselbe Eingriffsintensität zugemessen wie dem Beischlaf³⁵⁷. Wäre § 173 StGB wirklich auf den Schutz der Familie vor sexuellen Handlungen angelegt, so würde er sich auf alle Handlungen erstrecken³⁵⁸. Ein allgemeines Schutzinteresse ist damit widerlegt³⁵⁹. Außerdem gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Ausmaß der Auswirkungen von Inzest auf Familien³⁶⁰. Es gilt zwar als gesichert, dass zerbrochene dysfunktionale Familien stark mit Inzest korrelieren, was allerdings noch nichts über die zeitliche Anordnung aussagt. Inzest ist trotz allem wohl eher eine Konsequenz von familiärer Dysfunktion und keine Ursache dafür, dass Familien zerstört werden oder dass

³⁵⁰ BVerfGE 120, 224 (237 f.; 244 f.); vgl. auch *Schall*, JuS 1979, 104 (108).

³⁵¹ BVerfGE 120, 224 (237).

³⁵² *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (262 f., 267, 271); BGHSt 39, 326 (329); *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 13; *Fischer*, § 173, Rn. 2; *Roxin*, StV 2009, 544 (546).

³⁵³ *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (263).

³⁵⁴ *Greco*, ZIS 2008, 234 (235).

³⁵⁵ BGBl. 1969 I, S. 645.

³⁵⁶ *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (261 f.).

³⁵⁷ Vgl. *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 176a, Rn. 8, § 177, Rn. 20.

³⁵⁸ *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (257, 262, 268).

³⁵⁹ Ebenda.

³⁶⁰ Vgl. Ausführungen auf Seite 22 f.

die Rollenverteilung in der Familie umgebaut wird³⁶¹. Der Gesetzeszweck verwechselt Ursache und Wirkung.

Oftmals leben Inzestbetroffene in positiven Partnerschaften, die erst durch eine Strafverfolgung auf die vom Gesetzgeber befürchtete Zerreiprobe gestellt werden³⁶². Dass § 173 StGB familiäre Strukturen schützen soll, die durch die Strafnorm selbst und deren Verfolgung beeinträchtigt werden, erscheint absurd.

5. Positive Generalprävention

Letztlich diene § 173 StGB der positiven Generalprävention³⁶³. Man möchte mit der Beibehaltung der Strafnorm vermeiden, ein falsches Signal zu senden, aus dem unter Umständen entnommen werden könnte, dass der Beischlaf zwischen Verwandten toleriert werde. Die Bevölkerung soll von der Abnormität des Verhaltens überzeugt bleiben. Wegen der natürlichen Inzestscheu sind die Wirkungen der Strafnorm jedoch minimal³⁶⁴. Lediglich die Personen, bei denen sich eine Inzestabneigung nicht ausbilden konnte, kommen als potentielle Adressaten der Ausstrahlungswirkung in Betracht. „Das ist wiederum im Strafrecht, wo es um tiefe Grundrechtseingriffe und sozialetische Werturteile zum Nachteil von Menschen geht, eine gefährliche Vorstellung“³⁶⁵, da eine allgemeingültige Strafnorm wegen einer Minderheit besteht, der wohl eher mit Therapieangeboten geholfen wäre³⁶⁶. Den Betroffenen wird durch § 173 StGB ihre persönliche Lebensweise erschwert³⁶⁷, sie werden unter Druck gesetzt und zur Heimlichkeit veranlasst. Teilweise richten die strafrechtlichen Ermittlungen und Verurteilungen Schäden an, die eine intensive psychologische Begleitung erforderlich machen³⁶⁸.

Würde § 173 StGB abgeschafft werden, wäre jedenfalls kein nennenswerter Anstieg inzestuöser Beziehungen zu erwarten³⁶⁹. Ein gesellschaftlicher Wandlungsprozess läge fern.

6. Zusammenfassung

Keines der vom Bundesverfassungsgericht der Vorschrift zugeschriebenen Rechtsgüter vermittelt ihr einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck³⁷⁰. Es lässt sich nicht verläss-

³⁶¹ *Stratenwerth*, in: FS Hinderling, S. 306; *Jung*, in: FS Leferenz, S. 315; *Maisch*, Inzest, S. 129; *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 13 (m. w. N.).

³⁶² *Maisch*, Inzest, S. 159.

³⁶³ BVerfGE 120, 224 (249).

³⁶⁴ Vgl. Ausführungen auf Seite 25 f.

³⁶⁵ *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (267).

³⁶⁶ *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (269); *Renzikowski*, JSE 2013, 142 (146).

³⁶⁷ Vgl. *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (273).

³⁶⁸ Vgl. *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (270 f.).

³⁶⁹ Vgl. Ausführungen auf Seite 27.

lich feststellen, was der Gesetzgeber unter Verweis auf die Sozialschädlichkeit tatsächlich schützen wollte³⁷¹. Auch eine Gesamtschau der mit der Norm verfolgten Regelungszwecke³⁷² oder eine „Zusammenfassung nachvollziehbarer Strafzwecke“³⁷³ kann über diesen Mangel nicht hinwegtäuschen. § 173 StGB schützt wohl einzig und allein gesellschaftliche Moralvorstellungen³⁷⁴.

III. Verfassungsrecht

Aus verfassungsrechtlicher Sicht könnte § 173 StGB gegen das in Art. 2 I GG in Verbindung mit Art. 1 I GG verankerte Grundrecht der sexuellen Selbstbestimmung und das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 III GG verstoßen. Ebenso kommen eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 I GG und ein Eingriff in die durch Art. 6 I GG geschützte Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Eltern und Kind³⁷⁵ in Betracht³⁷⁶. Es könnten Verstöße gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) resultierende Übermaßverbot und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorliegen, da auf freiwilligen Geschlechtsverkehr mit der Androhung von Haftstrafen reagiert und kein legitimer Strafzweck verfolgt wird³⁷⁷.

Den Geschwisterinzeß betreffend hat das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung dieser Grundrechte verneint³⁷⁸. *Hassemer* vertritt unter breiter Zustimmung des Schrifttums³⁷⁹ in seinem Sondervotum die Gegenauffassung³⁸⁰. Da das Bundesverfassungsgericht an seine Entscheidungen nicht gebunden ist³⁸¹, kann es zukünftig von ihnen abweichen, mit *Hassemer* die Möglichkeit zu besserer Erkenntnis nutzen und damit zur „richtigen“ Auslegung der Verfassung kommen³⁸².

³⁷⁰ So auch *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (263).

³⁷¹ Vgl. Ausführungen auf Seite 35.

³⁷² BVerfGE 120, 224 (224).

³⁷³ BVerfGE 120, 224 (248).

³⁷⁴ *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 (265).

³⁷⁵ *Klöpper*, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 47 ff.

³⁷⁶ Vgl. speziell für § 173 II 2 StGB BVerfGE 120, 224 (235 f.).

³⁷⁷ Vgl. zu den Konkurrenzen *Klöpper*, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 90 ff.

³⁷⁸ BVerfGE 120, 224 (238 ff.).

³⁷⁹ Vgl. *Al-Zand/Siebenhüner*, KritV 2006, 68 ff.; *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 15; *Ellbogen*, ZRP 2006, 190 ff.; *Hörnle*, NJW 2008, 2085 ff.; *Noltenius*, ZJS 2009, 15 ff.; *Zabel*, JR 2008, 453 ff.; *Ziethen*, NStZ 2008, 614 ff.

³⁸⁰ *Hassemer*, BVerfGE 120, 255 ff.

³⁸¹ BVerfGE 4, 31 (38); 20, 56 (86 f.); 78, 320 (328); 82, 198 (204); 85, 117 (121); *Detterbeck*, Streitgegenstand, S. 369; *Klein E.*, in: Benda/Klein, Rn. 1474.

³⁸² Vgl. auch *Ziekow*, Jura 1995, 522 (526).

IV. Völkerrecht

Neben dem Verhältnis von § 173 StGB zu verfassungsrechtlichen Vorschriften ist das Verhältnis zum Völkerrecht von Interesse. Die Strafbarkeit von einvernehmlich praktiziertem Geschlechtsverkehr könnte nämlich einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK darstellen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat eine solche Verletzung mangels europäischen Grundkonsenses über die Strafwürdigkeit des Inzests einstimmig und mit knapper Begründung verneint³⁸³. Auch hier ließe sich ein anderes Ergebnis überzeugend vertreten³⁸⁴.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 ist nicht unmittelbar völkerrechtlich verpflichtend. Wegen ihres programmatischen Charakters³⁸⁵ scheidet ein Verstoß gegen Art. 12 aus. Da der Schutzbereich von Art. 17 I IPbürgR³⁸⁶ nur auf Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder beschränkt ist und eine Erweiterung des Familienbegriffs auf erwachsene Kinder sehr zweifelhaft erscheint³⁸⁷, scheidet ein Verstoß gegen Art. 17 I IPbürgR ebenso aus.

V. Zusammenfassung

Der Beischlaf zwischen Verwandten weist neben strafrechtlichen auch zivilrechtliche Bezüge auf, bei denen konträre Entwicklungen festzustellen sind: Während das Inzestverbot als familienrechtliches Exogamiegebot in § 1307 BGB von Liberalisierungstendenzen vollständig verschont bleibt, wird die strafrechtliche Schutzzweckproblematik zum Austragungsort erbitterter Auseinandersetzungen. Nach eingehender Prüfung kann diesbezüglich festgehalten werden, dass § 173 StGB einzig und allein gesellschaftliche Moralvorstellungen schützt, die den Anforderungen an ein Rechtsgut nicht genügen.

Ferner birgt die formelle Wirksamkeit einer zwischen Verwandten geschlossenen Ehe praktische Probleme.

Ob § 173 StGB Verfassungs- und Völkerrecht verletzt, wurde sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erörtert

³⁸³ EGMR vom 12.04.2012 - 43547/08 (Stübing gegen Deutschland); vgl. auch *Renzikowski*, JSE 2013, 142 (150 ff.).

³⁸⁴ Vgl. etwa *Klöpper*, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 136 ff.

³⁸⁵ BVerfGE 41, 88 (106); *Brunner*, in: Blumenwitz/Mangoldt, S. 36 f.; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, S. 822.

³⁸⁶ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966, mit Ausnahme von Art. 41 IPbürgR in Kraft getreten am 23.03.1976, auch für die BRD gem. Gesetz vom 23.11.1973 (BGBl. 1973 II, S. 1533) und Bekanntmachung vom 14.06.1976 (BGBl. 1976 II, S. 1068), vgl. *Klöpper*, Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG, S. 143.

³⁸⁷ *Palm-Risse*, Der völkerrechtliche Schutz von Ehe und Familie, S. 223, 356 f.

und in beiden Fällen verneint. Es sprechen dennoch die besseren Argumente für eine Verletzung.

I. Fazit

Alles in allem bleibt festzuhalten, dass der Inzest vom sexuellen Missbrauch strikt unterschieden werden muss. Das Inzestverbot hat eine lange Tradition und ist im internationalen Vergleich weit verbreitet, was über seine Relativität nicht hinwegtäuschen darf. Der Beweis einer allgemein vorhandenen inzesttypischen Gefährdung der Nachkommenschaft ist nicht erbracht. Mangels empirischer Forschung sind die psychologischen Erkenntnisse zu den Folgen des Inzests beschränkt. Aus soziologischer Sicht ist von einer natürlichen Inzestscheu des Menschen auszugehen, die als „*Westermarck-Effekt*“ bezeichnet wird. Das Inzestverbot ist mit Problemfeldern behaftet, die durch ethische Reflexion erschlossen werden können. Welchen Standpunkt der Verfassungs- oder Völkerrechtler § 173 StGB betreffend einnimmt, hängt von der jeweiligen Argumentationsstruktur ab. Nach eingehender Prüfung kann das Inzestverbot jedenfalls aus strafrechtlicher Sicht nicht überzeugen. Die interdisziplinäre Betrachtung hat ergeben, dass der Erhalt unserer Normen und Werte auch ohne das Inzestverbot gewährleistet wäre. Mangels Schutzgut bleibt als einzige Konsequenz, eine Abschaffung von § 173 StGB zu fordern.

Da das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den nationalen Parlamenten einen großen Ermessensspielraum zubilligen, könnten die eingangs erwähnten Empfehlungen und Stellungnahmen des Deutschen Ethikrates erheblichen Einfluss haben. Es liegt keineswegs fern, dass durch die in diesem Jahr zu erwartende Stellungnahme eine gesellschaftliche Diskussion zum Inzestverbot entbrennen wird. Vielleicht wird selbst der Gesetzgeber dazu gebracht, die Regelung neu zu überdenken und einen Bruch mit der Tradition des Inzestverbots in Erwägung zu ziehen. In Anbetracht dessen, dass in letzter Zeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Suche nach biologischen Verwandten für Adoptierte erleichtert worden sind, ist ein Anstieg inzestuöser Beziehungen nicht auszuschließen. Die Aktualität der Thematik bleibt deshalb in jedem Fall ungebrochen.

Eine Streichung von § 173 StGB würde zur Entwicklung des Sexualstrafrechts in Deutschland passen. Der Tendenz, die zusammenfassend als „Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts“ und „Wandel von einem am Schutz moralischer Standards orientier-

ten Strafrecht zum Rechtsgüterschutz“ bezeichnet werden kann³⁸⁸, folgten die Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs, der Homosexualität unter Erwachsenen, der Unzucht mit Tieren und vielleicht in naher Zukunft auch des Inzests. Oder befinden wir uns, den Erkenntnissen der Geschichte folgend³⁸⁹, auf dem Rückweg vom Liberalismus zur Prüderie?

³⁸⁸ *Renzikowski*, in: MüKo, vor §§ 174 ff., Rn. 2, 61.

³⁸⁹ Vgl. zum steten Wechsel vom Liberalismus zur Prüderie: *Dreher*, JR 1974, 45 (45).

J. Literaturverzeichnis

Albrecht, Hans-Jörg: Inzest und Strafrecht, Ein rechtsvergleichendes und empirisches Gutachten, abrufbar unter: www.ethikrat.org/dateien/pdf/anhoerung-22-11-2012-albrecht.pdf (abgerufen am 19.02.2014).

Albrecht, Hans-Jörg: Kriminologischer Teil, in: Stellungnahme zu dem Fragenkatalog des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfahren 2 BvR 392/07 zu § 173 Abs. 2 S. 2 StGB, Beischlaf zwischen Geschwistern, Fassung vom 19. November 2007, hrsg. vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 87-122, abrufbar unter: www.mpicc.de/shared/data/pdf/05-08-inzest_gutachten.pdf (abgerufen am 27.02.2014).

Albrecht, Hans-Jörg: Rechtliche Aspekte zum Inzestverbot, in: Öffentliche Anhörung des Deutschen Ethikrates zum Inzestverbot am 22.11.2012, Simultanmitschrift, abrufbar unter: www.ethikrat.org/dateien/pdf/anhoerung-22-11-2012-simultanmitschrift.pdf (abgerufen am 17.02.2014).

Al-Zand, Ali/Siebenhüner, Jan: § 173 StGB - Eine kritische Betrachtung des strafrechtlichen Inzestverbots, in: KritV 2006, S. 68-80.

Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, Ein Handbuch, 3. Auflage, Tübingen 2005.

Amelung, Knut: Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, Untersuchungen zum Inhalt und zum Anwendungsbereich eines Strafrechtsprinzips auf dogmengeschichtlicher Grundlage, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der „Sozialschädlichkeit“ des Verbrechens, Frankfurt/M. 1972.

Balzer, Beate: Gratwanderung zwischen Skandal und Tabu, Sexueller Mißbrauch von Kindern in der Bundesrepublik (= Beiträge zur gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, Band 19), Pfaffenweiler 1998.

Barth, Thomas/Wagenitz, Thomas: Zur Neuordnung des Eheschließungsrechts, in: FamRZ 1996, S. 833-844.

Beglinger, Christina: Das Tabu wird gebrochen, Eine Einführung ins Thema, in: Dem Schweigen ein Ende, Sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Familie, hrsg. von Cornelia Kazis, Mit Beiträgen von Ursula Baumgardt, Christina Beglinger, Elisabeth Fey (u.a.) (= Lenos pocket, Band 23), 2. Auflage, Basel 1994, S. 14-29.

Benda, Ernst/Klein, Eckart/Klein, Oliver: Verfassungsprozessrecht, Ein Lehr- und Handbuch, 3. Auflage, Heidelberg (u.a.) 2012.

Berndt, Christina: Risikofaktor Inzest, Was steckt hinter dem Tabu?, in: Süddeutsche Zeitung vom 17.05.2010, abrufbar unter: www.sueddeutsche.de/wissen/risikofaktor-inzest-was-steckt-hinter-dem-tabu-1.270521 (abgerufen am 17.02.2014).

Best, Gisela: Zur Aktualisierung des Inzestverbots, Eine Erörterung anlässlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (= Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 49), Münster 2010.

Bischof, Norbert: Das Rätsel Ödipus, Die biologischen Wurzeln des Urkonflikts von Intimität und Autonomie, Mit zahlreichen Zeichnungen von Annette Bischof, 4. Auflage, München (u.a.) 1997.

Böhmer, Christof: Sind noch alle Eheverbote zeitgemäß?, in: StAZ 1991, S. 125-130.

Borneman, Ernest: Das Patriarchat, Ursprung und Zukunft unseres Gesellschaftssystems (= Fischer-Taschenbücher, Nr. 3416), Frankfurt am Main 1991.

Bosch, Friedrich Wilhelm: Neuordnung oder nur Teilreform des Eheschließungsrechts?, in: NJW 1998, S. 2004-2012.

Brockhaus, Ulrike/Kolshorn, Maren: Die Ursachen sexueller Gewalt, in: Sexueller Missbrauch, Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, Ein Handbuch, hrsg. von Gabriele Amann und Rudolf Wipplinger, 3. Auflage, Tübingen 2005, S. 97-114.

Bromiker, R./Glam-Baruch, M./Gofin, R. (u.a.): Association of parental consanguinity with congenital malformations among Arab newborns in Jerusalem, in: Clinical Genetics 2004, S. 63-66.

Bronson, Catherine: Leben nach dem Inzest, Frauen überwinden traumatische Erfahrungen, aus dem Amerikanischen übersetzt von Traudi Perlinger (= Heyne-Bücher, Band 17, Heyne-Lebenshilfe, Band 101), München 1993.

Brunner, Georg: Internationale Menschen- und Gruppenrechte, in: Menschenrechtsverpflichtungen und ihre Verwirklichung im Alltag, Auswirkungen für die Deutschen, hrsg. von Dieter Blumenwitz und Hans von Mangoldt (= Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 9), Köln 1990, S. 33-48.

Buchinger, Kurt: Dimensionen der Ethik in der Beratung, in: Beratung und Ethik, Praxis, Modelle, Dimensionen, hrsg. von Peter Heintel, Larissa Krainer und Martina Ukowitz (= Reihe Organisation Beratung Mediation), Berlin 2006, S. 24-44.

Buselmaier, Werner/Tariverdian, Gholamali: Humangenetik für Biologen, Berlin (u.a.) 2006.

Coester, Michael: Probleme des Eheschließungsrechts in rechtsvergleichender Sicht, in: StAZ 1988, S. 122-129.

Deegener, Günther: Kindesmissbrauch, erkennen, helfen, vorbeugen, 5. Auflage, Weinheim (u.a.) 2010.

Dethloff, Nina: Familienrecht, Ein Studienbuch, begr. von Günther Beitzke (= Juristische Kurz-Lehrbücher), 29. Auflage, München 2009.

Detterbeck, Steffen: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im öffentlichen Recht, Grundlagen des Verfahrens vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten und vor dem Bundesverfassungsgericht (= Jus publicum, Band 11), Tübingen 1995.

Deutsche Gesellschaft für Humangenetik e.V./Bundesverband Deutscher Humangenetiker e.V.: Humangenetische Diagnostik und genetische Beratung, in: medgen 2011, S. 281-323.

Deutsche Gesellschaft für Humangenetik e.V.: Eugenische Argumentation im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Inzestverbot, Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik e.V., in: medgen 2008, S. 239.

Döring, H./Walter, E.: Über die Berechnung von Inzucht- und Verwandtschaftskoeffizienten, in: Biometrische Zeitschrift 1959, S. 150-161.

Dreher, Eduard: Die Neuregelung des Sexualstrafrechts eine geglückte Reform?, in: JR 1974, S. 45-57.

Düwell, Marcus: Bioethik, Methoden, Theorien und Bereiche, Stuttgart (u.a.) 2008.

Eber, Alfred: Die Blutschande, Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation, Leipzig 1937.

Eggers, Christian: Inzest, Psychologisch, in: Lexikon der Bioethik, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Korff, Lutwin Beck und Paul Mikat, Band 2, G-Pa, Gütersloh 2000, S. 323-325.

Eibl-Eibesfeldt, Irenäus: Die Biologie des menschlichen Verhaltens, Grundriß der Humanethologie, 3. Auflage, Weyarn 1997.

Eibl-Eibesfeldt, Irenäus: Grundriß der vergleichenden Verhaltensforschung, Ethologie, 7. Auflage, München (u.a.) 1987.

Ellbogen, Klaus: Strafbarkeit des Beischlafs zwischen Verwandten, Ein Relikt aus der Vergangenheit, in: ZRP 2006, S. 190-192.

Enders, Ursula (Hrsg.): Zart war ich, bitter war's, Handbuch gegen sexuellen Mißbrauch (= KiWi, Band 785), Köln 2003.

Erman, Walter (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, LPartG, ProdHaftG, UKlaG, VBVG, VersAusglG und WEG, hrsg. von Harm Peter Westermann, Barbara Grunewald und Georg Maier-Riemer, Band 2, §§ 759-2385, 13. Auflage, Köln 2011.

Filser, Franz: Einführung in die Familiensoziologie, mit Quellentexten (= Uni-Taschenbücher, Band 832), Paderborn (u.a.) 1978.

Finkelhor, David (Hrsg.): The dark side of families, Current family violence research, Newbury Park 1989.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze (= Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 10), 60. Auflage, München 2013.

Fox, Robin: The red lamp of incest, An enquiry into the origins of mind and society, Notre Dame 1983.

Freud, Sigmund: Das Unbehagen in der Kultur und andere kulturtheoretische Schriften, mit einer Einleitung von Alfred Lorenzer (= Fischer-Taschenbücher, Nr. 10453), Frankfurt am Main 1994.

Freud, Sigmund: Die Traumdeutung, 9. Auflage, Wien 1950.

Freud, Sigmund: Totem und Tabu, Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker, 2. Auflage, Leipzig (u.a.) 1920.

Friedrich, Max H.: Tatort Kinderseele, Sexueller Mißbrauch und die Folgen, 2. Auflage, Wien 2001.

Frisch, Max: Homo faber, in: Gesammelte Werke in zeitlicher Folge, hrsg. von Hans Mayer und Walter Schmitz, Band 4, 1957-1963, Frankfurt am Main 1976.

Georges, Heinrich (Begr.): Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel, bearb. von Karl Ernst Georges, Band 2, I-Z, Nachdruck der 8. Auflage, Hannover (u.a.) 1992.

Geschäftsstelle des Deutschen Ethikrates (Hrsg.): Infobrief des Deutschen Ethikrates, Ausgabe 03/2012, abrufbar unter: www.ethikrat.org/dateien/pdf/infobrief-03-12.pdf (abgerufen am 17.02.2014).

Gingrich, Andre: Konsanguinität - Alte Griechen, Habsburger und Muslime, „Nahe Heiraten“ aus kultur- und sozialanthropologischer Sicht, in: Monatsschrift Kinderheilkunde 2005, S. 29-33.

Göcke, Almut: Der rechtliche Schutz für Inzestopfer und Hilfestellungen durch die Soziale Arbeit, Münster (u.a.) 2006.

Gössel, Karl Heinz: Das neue Sexualstrafrecht, Eine systematische Darstellung für die Praxis, Berlin 2005.

Grabbe, Katharina: Geschwisterliebe, Verbotenes Begehren in literarischen Texten der Gegenwart, Bielefeld 2005.

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina: Europäische Menschenrechtskonvention, Ein Studienbuch (= Reihe Juristische Kurz-Lehrbücher), 5. Auflage, München 2012.

Greco, Luis: Was lässt das Bundesverfassungsgericht von der Rechtsgutlehre übrig?, Gedanken anlässlich der Inzestentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in: ZIS 2008, S. 234-238.

Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Band 2, Biermörder-D, Leipzig 1860.

Haker, Hille: Genetische Beratung und moralische Entscheidungsfindung, in: Ethik in der Humangenetik, Die neueren Entwicklungen der genetischen Frühdiagnostik aus ethischer Perspektive, hrsg. von Marcus Düwell und Dietmar Mieth (= Ethik in den Wissenschaften, Band 10), 2. Auflage, Tübingen (u.a.) 2000, S. 238-270.

Hanack, Ernst-Walter: Die Reform des Sexualstrafrechts und der Familiendelikte, Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973 (BGBl I 1725), in: NJW 1974, S. 1-9.

Hengstschläger, Markus: Nutzen genetischer Diagnostik, Eine Einführung, in: Genetic Screening, hrsg. von Michael Fischer und Markus Hengstschläger (= Ethik transdisziplinär, Band 10), Frankfurt am Main (u.a.) 2009, S. 13-22.

Hentig, Hans von/Viernstein, Theodor: Untersuchungen über den Inzest (= Arbeiten aus der Bayerischen Kriminal-Biologischen Sammelstelle, Band 1), Heidelberg 1925.

Hepp, Hermann: Pränatalmedizin, Therapie, in: Lexikon der Bioethik, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Korff, Lutwin Beck und Paul Mikat, Band 3, Pe-Z, Gütersloh 2000, S. 51-54.

Hirsch, Mathias: Realer Inzest, Psychodynamik des sexuellen Mißbrauchs in der Familie, 3. Auflage, Berlin (u.a.) 1994.

Hochheimer, Wolfgang: Das Sexualstrafrecht in psychologisch-anthropologischer Sicht, in: Sexualität und Verbrechen, Beiträge zur Strafrechtsreform, hrsg. von Fritz Bauer, Hans Bürger-Prinz, Hans Giese (u.a.), Frankfurt am Main (u.a.) 1963, S. 84-117.

Hoff, Dagmar von: Familiengeheimnisse, Inzest in Literatur und Film der Gegenwart (= Literatur-Kultur-Geschlecht, Große Reihe, Band 28), Köln (u.a.) 2003.

Holtzendorff, Franz von (Begr.)/Kohler, Josef (Hrsg.): Encyklopädie der Rechtswissenschaft, in systematischer Bearbeitung, Zweiter Band, 6. Auflage, Leipzig 1904.

Holtzendorff, Franz von: Einleitung in das Strafrecht, in: Handbuch des deutschen Strafrechts, in Einzelbeiträgen, hrsg. von Franz von Holtzendorff, Band 1, Die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Strafrechts, Berlin 1871, S. 1-224.

Holzhauser, Heinz: Blutschande, in: Lexikon des Mittelalters, hrsg. von Robert-Henri Bautier und Robert Auty, Band 2, Bettlerwesen bis Codex von Valencia, München (u.a.) 1983, Sp. 290-291.

Honnefelder, Ludger: Humangenetik, Ethisch, in: Lexikon der Bioethik, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Korff, Lutwin Beck und Paul Mikat, Band 2, G-Pa, Gütersloh 2000, S. 254-259.

Hörnle, Tatjana: Das Verbot des Geschwisterinzests, Verfassungsgerichtliche Bestätigung und verfassungsrechtliche Kritik, in: NJW 2008, S. 2085-2088.

Jäger, Herbert: Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten, Eine kriminalsoziologische Untersuchung (= Beiträge zur Sexualforschung, Band 12), Stuttgart 1957.

Jähnicke, Hein: Die Blutschande, Potsdam 1929.

Jarzebowski, Claudia: Inzest, Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert (= L'Homme Schriften, Band 12), Köln (u.a.) 2006.

Jauernig, Othmar (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch, mit Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), hrsg. von Rolf Stürner, bearb. von Christian Berger, Heinz-Peter Mansel, Astrid Stadler (u.a.), 15. Auflage, München 2014.

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 80-184g StGB, 2. Auflage, München 2012.

Jung, Heike: Zur Strafbarkeit des Inzests, in: Kriminologie, Psychiatrie, Strafrecht, Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag, hrsg. von Hans-Jürgen Kerner, Hans Göppinger und Franz Streng, Heidelberg 1983, S. 311-321.

Kaeferlein, Alfred: Der Inzest, Geltendes Recht und Strafrechtsreform, Illertissen 1926.

Karkatsoulis, Panagiotis: Inzest und Strafrecht, Die Bedeutung des Strafrechts am Beispiel des Inzesttatbestandes (§ 173 StGB) (= Reihe Rechtswissenschaft, Band 49), Pfaffenweiler 1987.

Katscher, Leopold: Westermarcks Geschichte der menschlichen Ehe und Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe, in: Monatsschrift für Soziologie 1909, S. 404-418.

Kaufmann, Ekkehard: Blutschande, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, HRG, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegr. von Wolfgang Stammler, Band 1, Aachen-Haussuchung, Berlin 1971, Sp. 461-463.

Kavemann, Barbara/Lohstöter, Ingrid: Väter als Täter, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen, „Erinnerungen sind wie eine Zeitbombe“ (= rororo, Nr. 5250), Reinbek bei Hamburg 1993.

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Band 2 (= Nomos Kommentar), 4. Auflage, Baden-Baden 2013.

Kirchhoff, Sabine: Sexueller Mißbrauch vor Gericht, Band 1, Beobachtung und Analyse, Mit einem Vorwort von Sigrid Metz-Göckel, Opladen 1994.

Klappenbach, Ruth/Steinitz, Wolfgang (Hrsg.): Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache, Band 1, A-deutsch, 7. Auflage, Berlin 1974.

Klappenbach, Ruth/Steinitz, Wolfgang (Hrsg.): Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache, Band 3, glauben-Lyzeum, Berlin 1969.

Klein, Jörg: Inzest, Kulturelles Verbot und natürliche Scheu (= Studien zur Sozialwissenschaft, Band 102), Opladen 1991.

Klöpper, Karl: Das Verhältnis von § 173 StGB zu Art. 6 Abs. 1 GG (= Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre, Band 57), München 1995.

Körtner, Ulrich H. J./Aksu, Fuat/Scheer, Peter: Leidens- und Krankheitsverhalten im Spannungsfeld zwischen Religion und Ethik, in: Monatsschrift Kinderheilkunde 2005, S. 34-41.

Krauβ, Detlef: Rechtsgut und kein Ende, Zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests (BVerfGE 120, 224), in: Festschrift für Winfried Hassemer, hrsg. von Felix Herzog und Ulfrid Neumann, Heidelberg 2010, S. 423-437.

Lackner, Karl/Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Auflage, München 2011.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Großkommentar, Sechster Band, §§ 146 bis 210, 12. Auflage, Berlin 2010.

Lautmann, Rüdiger: Sexualdelikte, Straftaten ohne Opfer?, in: ZRP 1980, S. 44-49.

Lenard, Hans-Gerd: Kindesmissbrauch/Kindesmisshandlung, in: Lexikon der Bioethik, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Korff, Lutwin Beck und Paul Mikat, Band 2, G-Pa, Gütersloh 2000, S. 385-388.

Lenz, Widukind: Medizinische Genetik, mit Schlüssel zum Gegenstandskatalog, 100 Tabellen, 6. Auflage, Stuttgart (u.a.) 1983.

Lévi-Strauss, Claude: Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1984.

Liszt, Franz von: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16. und 17. Auflage, Berlin 1908.

Lunshof, Jeantine E.: Genetische Beratung, Zwischen Nichtdirektivität und moralischem Diskurs, in: Ethik in der Humangenetik, Die neueren Entwicklungen der genetischen Frühdiagnostik aus ethischer Perspektive, hrsg. von Marcus Düwell und Dietmar Mieth (= Ethik in den Wissenschaften, Band 10), 2. Auflage, Tübingen (u.a.) 2000, S. 227-237.

Maisch, Herbert: Inzest, Reinbek bei Hamburg 1968.

Männel, Holger: Untersuchungen zum Inzest anhand gerichtspsychiatrischer Begutachtungen, Halle 1974.

Marcuse, Max: Vom Inzest (= Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Band 10), Halle 1915.

Marschall, Wolfgang: Tabu, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, in Verbindung mit Günther Bien, Tilman Borsche, Ulrich Dierse (u.a.), hrsg. von Joachim Ritter und Karlfried Gründer, Band 10, St-T, Basel 1998, Sp. 877-879.

Matt, Holger/Renzikowski, Joachim (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Kommentar, München 2013.

Maurer, Alfons: Inzest, Anthropologisch, in: Lexikon der Bioethik, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Korff, Lutwin Beck und Paul Mikat, Band 2, G-Pa, Gütersloh 2000, S. 322-323.

Mittermaier, Wolfgang: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, hrsg. auf Anregung des Reichs-Justizamtes von Karl Birkmeyer, Fritz van Calker, Reinhard Frank (u.a.), Besonderer Teil, Band 4, Berlin 1906, S. 1-215.

Mommsen, Theodor: Römisches Strafrecht, in: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hrsg. von Karl Binding, Abt. 1, Teil 4, Leipzig 1899.

Murken, Jan/Grimm, Tiemo/Holinski-Feder, Elke (Hrsg.): Taschenlehrbuch Humangenetik, 285 Abbildungen, 96 Tabellen, 7. Auflage, Stuttgart (u.a.) 2006.

Neumann, Martin: Das Inzesttabu im Spiegel der französischen Erzählliteratur des 18. Jahrhunderts (= Abhandlungen zur Sprache und Literatur, Band 37), Bonn 1991.

Noltenius, Bettina: Grenzenloser Spielraum des Gesetzgebers im Strafrecht?, Kritische Bemerkungen zur Inzestentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2008, in: ZJS 2009, S. 15-21.

Nöthen, Markus: Deutscher Ethikrat - Anhörung zum Thema „Inzestverbot“, Humangenetische Aspekte, abrufbar unter: www.ethikrat.org/dateien/pdf/anhoerung-22-11-2012-noethen-ppt.pdf (abgerufen am 25.02.2014).

Palandt, Otto (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch, mit Nebengesetzen, bearb. von Peter Bassenge, Gerd Brudermüller, Uwe Diederichsen (u.a.) (= Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 7), 73. Auflage, München 2014.

Palmen, Franz: Der Inzest, Eine strafrechtlich-kriminologische Untersuchung, Köln-Sülz 1968.

Palm-Risse, Martina: Der völkerrechtliche Schutz von Ehe und Familie (= Schriften zum Völkerrecht, Band 94), Berlin 1990.

Passarge, Eberhard: Elemente der klinischen Genetik, Grundlagen und Anwendung der Humangenetik in Studium und Praxis, mit 92 Abbildungen und 51 Tabellen, Stuttgart (u.a.) 1979.

Person, Ethel Spector: Einige Rätsel des Geschlechts, der weibliche Ödipuskomplex, in: Weiblicher und männlicher Ödipuskomplex, hrsg. von Elke Brech, Karin Bell und Christa Marahrens-Schürg, Göttingen 1999, S. 48-80.

Pfeiffer, Wolfgang M.: Beratung, in: Lexikon Medizin, Ethik, Recht, hrsg. von Albin Eser, Markus Lutterotti und Paul Sporken, Freiburg (u.a.) 1989, Sp. 232-241.

Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Deutsches Rechtswörterbuch, Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, bearb. von Eberhard Freiherr von Künßberg, Band 2, Bergkaue bis entschulden, Weimar 1935.

Propping, Peter: Humangenetik, Zum Problemstand, in: Lexikon der Bioethik, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Korff, Lutwin Beck und Paul Mikat, Band 2, G-Pa, Gütersloh 2000, S. 246-252.

Pschyrembel, Willibald (Begr.): Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch 2011, red. bearb. von Simone Witzel, Ulrike Arnold, Miriam Mailahn (u.a.), 262. Auflage, Berlin (u.a.) 2010.

Ramin, Gabriele (Hrsg.): Inzest und sexueller Mißbrauch, Beratung und Therapie, ein Handbuch (= Innovative Psychotherapie und Humanwissenschaften, Band 53), Paderborn 1993.

Rank, Otto: Das Inzest-Motiv in Dichtung und Sage, Grundzüge einer Psychologie des dichterischen Schaffens, 2. Auflage, Leipzig (u.a.) 1926.

Rauscher, Thomas: Familienrecht (= C. F. Müller, Lehr- und Handbuch), 2. Auflage, Heidelberg 2008.

Renzikowski, Joachim: Inzest vor dem EGMR - Der Fall des Patrick S., Möglichkeiten und Grenzen einer Menschenrechtsbeschwerde, in: JSE 2013, S. 142-158.

Riemer, P.: Die Blutschande als soziologisches Problem, in: MSchKrim 1936, S. 86-94.

Roth, Andreas: Inzest, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, HRG, hrsg. von Albrecht Cordes, Heiner Lück, Dieter Werkmüller (u.a.), Band 2, Geistliche Gerichtsbarkeit-Konfiskation, 2. Auflage, Berlin 2012, Sp. 1297-1300.

Roxin, Claus: Zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests, Zur verfassungsrechtlichen Überprüfung materieller Strafvorschriften, in: StV 2009, S. 544-550.

Russell, Diana: The prevalence and seriousness of incestuous abuse, in: Child abuse and neglect 1984, S. 15-22.

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 1. Halbband, Familienrecht I, §§ 1297-1588, Gewaltschutzgesetz, 5. Auflage, München 2010.

Saller, Karl: Zur Bedeutung des Inzests, in: MMW 1965, S. 2105-2107.

Sattler, Christine/Flitner, Elisabeth: Wieso die Männer?, Feministische Überlegungen zum Inzest, in: Dem Schweigen ein Ende, Sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Familie, hrsg. von Cornelia Kazis, Mit Beiträgen von Ursula Baumgardt, Christina Beglinger, Elisabeth Fey (u.a.) (= Lenos pocket, Band 23), 2. Auflage, Basel 1994, S. 31-43.

Satzger, Helmut/Schmitt, Bertram/Widmaier, Gunter (Hrsg.): StGB, Strafgesetzbuch, Kommentar, Köln 2009.

Schaaf, Christian P./Zschocke, Johannes: Basiswissen Humangenetik, Mit einem Geleitwort von James D. Watson, Mit 227 Abbildungen und 34 Tabellen, 2. Auflage, Berlin (u.a.) 2013.

Schall, Hero: Auslegungsfragen des § 179 StGB und das Problem der eigenhändigen Delikte - KG, NJW 1977, 817, in: JuS 1979, S. 104-110.

Schellhammer, Kurt: Familienrecht nach Anspruchsgrundlagen, samt Verfahren in Familien-, Kindschafts- und Betreuungssachen (= Recht in der Praxis), 4. Auflage, Heidelberg 2006.

Schild, Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit, Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, München 1980.

Schlüter, Wilfried: BGB, Familienrecht (= Schwerpunkte Pflichtfach), 14. Auflage, Heidelberg (u.a.) 2012.

Schmidt, Rolf: Familienrecht, Ehe, Verwandtschaft, Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft, 2. Auflage, Grasberg bei Bremen 2014.

Schönke, Adolf (Begr.)/Schröder, Horst (Fortgef.): Strafgesetzbuch, Kommentar, von Theodor Lenckner, Albin Eser, Walter Stree (u.a.), 28. Auflage, München 2010.

Schramm, Edward: Ehe und Familie im Strafrecht, Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung (= Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 114), Tübingen 2011.

Schroeder-Kurth, Traute: Erbkrankheiten, in: Lexikon der Bioethik, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Korff, Lutwin Beck und Paul Mikat, Band 1, A-F, Gütersloh 2000, S. 635-638.

Schroeder-Kurth, Traute: Prädiktive Medizin, Medizinisch, in: Lexikon der Bioethik, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Korff, Lutwin Beck und Paul Mikat, Band 3, Pe-Z, Gütersloh 2000, S. 41-43.

Schroeder-Kurth, Traute: Pränatalmedizin, Diagnostik, in: Lexikon der Bioethik, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Korff, Lutwin Beck und Paul Mikat, Band 3, Pe-Z, Gütersloh 2000, S. 45-51.

Schwab, Dieter: Familienrecht (= Grundrisse des Rechts), 21. Auflage, München 2013.

Sebastian, Sascha/Briske, Robert: Die Verwertung von Hitlers „Mein Kampf“, Eine urheber- und strafrechtliche Analyse, in: AfP 2013, S. 101-110.

Seligman, Brenda Z.: The incest taboo as a social regulation, in: The Sociological Review 1935, S. 75-93.

Shepher, Joseph: Incest, a biosocial view (= Studies in anthropology), New York (u.a.) 1983.

Shepher, Joseph: Mate selection among second generation kibbutz adolescents and adults, incest avoidance and negative imprinting, in: Archives for Sexual Behavior 1971, S. 293-307.

Siebert, Martin F.: Das Inzestverbot in der normativen Architektur früher Gesellschaften, Berlin 1998.

Simson, Gerhard/Geerds, Friedrich: Straftaten gegen die Person und Sittlichkeitsdelikte in rechtsvergleichender Sicht, München 1969.

Soergel, Hans Theodor (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch, mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, hrsg. von Wolfgang Siebert (= Kohlhammer-Kommentar), Band 17/1, Familienrecht 1/1, §§ 1297-1588, wiss. Red. Martin Löhnig, bearb. von Ignacio Czeguhn, Philipp S. Fischinger, Hans-Friedhelm Gaul (u.a.), 13. Auflage, Stuttgart 2013.

Stern, Curt: Grundlagen der Humangenetik, Mit e. Geleitw. von Hans Stubbe u. e. Vorw. von Hans-Albrecht Freye, Übers. nach der 2. amerikan. Aufl. durch Elisabeth Wolf, 2. Ausgabe, Jena 1968.

Stratenwerth, Günter: Inzest und Strafgesetz, in: Familienrecht im Wandel, Festschrift für Hans Hinderling, dargebracht von Bernard Dutoit, Wilfried Rümmele, Johannes Georg Fuchs (u.a.), Basel/Stuttgart 1976, S. 301-313.

Sturm, Richard: Das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts, 1. Teil, in: JuS 1974, S. 1-7.

Szibor, Reinhard: Inzest und Konsanguinität - Eine Übersicht der soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekte, in: Rechtsmedizin 2004, S. 387-395.

Tariverdian, Gholamali/Buselmaier, Werner: Humangenetik, mit 253 Abbildungen und 165 Übersichten, 3. Auflage, Berlin (u.a.) 2004.

Taylor, Gordon Rattray: Im Garten der Lüste, Herrschaft und Wandlungen der Sexualität, Frankfurt am Main 1970.

Thomasius, Christian: Institutiones iurisprudentiae divinae, libri III, in quibus fundamenta iuris naturalis secundum hypotheses illustris Pufendorffii perspicue demonstrantur, 2. Neudruck der 7. Auflage, Halle 1730, Aalen 1994.

Thurn, John Philipp: Eugenik und Moralschutz durch Strafrecht?, Verfassungsrechtliche Anmerkungen zur Inzestverbotsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in: KJ 2009, S. 74-83.

Többen, Heinrich: Über den Inzest, Leipzig/Wien 1925.

Trepper, Terry S./Barrett, Mary Jo: Inzest und Therapie, Ein (system)therapeutisches Handbuch, Mit einem Geleitwort von Rosmarie Welter-Enderlin (= Systematische Studien, Band 6), 2. Auflage, Dortmund 1992.

Tschernitschek, Horst/Saar, Stefan Chr.: Familienrecht, Lehrbuch (= ESV basics), 4. Auflage, Berlin 2008.

Verdross, Alfred/Simma, Bruno: Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, 3. Auflage, Berlin 1984.

Vogel, Friedrich/Koch, Hans-Georg: Humangenetik, in: Lexikon Medizin, Ethik, Recht, hrsg. von Albin Eser, Markus Lutterotti und Paul Sporken, Freiburg (u.a.) 1989, Sp. 514-531.

Wagner, Richard: Die Walküre, Erster Tag aus dem Bühnenfestspiel Der Ring des Nibelungen, vollst. Buch, hrsg. und eingel. von Georg Richard Kruse (= Opernbücher, Band 77), Leipzig 1914.

Wais, Mathias: Sexueller Mißbrauch, Symptome, Prävention, Vorgehen bei Verdacht (= Schriftenreihe Gesundheitspflege initiativ, Band 21), Esslingen 1999.

Wellenhofer, Marina: Familienrecht, mit vielen Übersichten, Beispielen und Fällen (= Lernbücher Jura), 2. Auflage, München 2011.

Westermarck, Edward: The History of Human Marriage, in three volumes, Volume 1, New York 1925.

Westermarck, Edward: The History of Human Marriage, in three volumes, Volume 2, New York 1925.

White, Leslie A.: The Definition and Prohibition of Incest, in: American Anthropologist 1948, S. 416-435.

Widmer, Peter: Inzest und Inzestverbot bei Freud, in: Subversion des Begehrens, Jaques Lacan oder die zweite Revolution der Psychoanalyse, hrsg. von Peter Widmer, Frankfurt am Main 1990, S. 102-107.

Wilda, Wilhelm Eduard: Geschichte des deutschen Strafrechts, Band 1, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.

Wilutzky, Paul: Vorgeschichte des Rechts, Prähistorisches Recht, Breslau (u.a.) 1903.

Wirtz, Ursula: Seelenmord, Inzest und Therapie, 6. Auflage, Zürich 1993.

Wissenschaftlicher Rat und Mitarbeiter der Dudenredaktion (Hrsg./Bearb.): Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, in acht Bänden, Band 4, Hex-Lef, 2. Auflage, Mannheim (u.a.) 1994.

Wissenschaftlicher Rat und Mitarbeiter der Dudenredaktion (Hrsg./Bearb.): Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, in acht Bänden, Band 2, Bin-Far, 2. Auflage, Mannheim (u.a.) 1993.

Wittmann, Wilfried: Die Blutschande, Eine rechtsgeschichtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung, unter Berücksichtigung der Nachkriegskriminalität in der Rheinpfalz, mit 13 Tabellen, [ohne Ort] 1953.

Wolf, Arthur P./Huang, Chieh-shan: Marriage and adoption in China, 1845-1945, Stanford 1980.

Wolf, Arthur P.: Adopt a daughter-in-law, marry a sister, a Chinese solution to the problem of the incest taboo, in: American Anthropologist 1968, S. 864-874.

Wulffen, Erich: Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der Religion, Verbrechen und Vergehen gegen die Ordnung der Ehre und des Personenstandes und gegen die Sittlichkeit, in: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs, hrsg. von Paul Felix Aschrott und Franz von Liszt, Band 2, Besonderer Teil, Berlin 1910, S. 119-153.

Zabel, Benno: Die Grenzen des Tabuschutzes im Strafrecht, Zur Vereinbarkeit von § 173 Abs. 2 S. 2 StGB mit dem Grundgesetz, zugleich Besprechung des Beschlusses des BVerfG v. 26.2.2008, in: JR 2008, S. 453-457, 469-478.

Ziegler, Eberhard/Mäuerle, Karl-Heinz: Familienrecht (= Jura-Kolleg), 2. Auflage, Baden-Baden 2000.

Ziekow, Jan: Die Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in: Jura 1995, S. 522-529.

Ziethen, Jörg: BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 - 2 BvR 329/07, Strafbarkeit des Geschwisterinzests, in: NStZ 2008, S. 614-618.

Die Autorin:

Kristin Kliemannel ist Absolventin des Masterstudienganges Medizin-Ethik-Recht und Stipendiatin im Rahmen der Graduiertenförderung des Landes Sachsen-Anhalt. Sie promoviert an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie/Rechtstheorie bei Prof. Dr. Joachim Renzikowski.

Schriftenreihe Medizin-Ethik-Recht

In dieser Reihe sind bisher folgende Bände erschienen:

- Band 1 Prof. Dr. Gerfried Fischer „Medizinische Versuche am Menschen“, 2006
- Band 2 Verena Ritz „Harmonisierung der rechtlichen Regelungen über den Umgang mit humanen embryonalen Stammzellen in der EG: Bioethik im Spannungsfeld von Konstitutionalisierung, Menschenwürde und Kompetenzen“, 2006
- Band 3 Dunja Lautenschläger „Die Gesetzesvorlagen des Arbeitskreises Alternativentwurf zur Sterbehilfe aus den Jahren 1986 und 2005“, 2006
- Band 4 Dr. Jens Soukup, Dr. Karsten Jentzsch, Prof. Dr. Joachim Radke „Schließen sich Ethik und Ökonomie aus“, 2007
- Band 5 Prof. Dr. Hans Lilie (Hrsg.) „Patientenrechte contra Ökonomisierung in der Medizin“, 2007
- Band 6 Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG)

Auszug aus dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG)

Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz - TFG), 2007
- Band 7 Dr. Erich Steffen „Mit uns Juristen auf Leben und Tod“, 2007
- Band 8 Dr. Jorge Guerra Gonzalez, Dr. Christoph Mandla „Das spanische Transplantationsgesetz und das Königliche Dekret zur Regelung der Transplantation“, 2008
- Band 9 Dr. Eva Barber „Neue Fortschritte im Rahmen der Biomedizin in Spanien: Künstliche Befruchtung, Präembryonen und Transplantationsmedizin“ und „Embryonale Stammzellen - Deutschland und Spanien in rechtsvergleichender Perspektive“, 2008
- Band 10 Prof. Dr. Dr. Eckhard Nagel „Was ist der Mensch? Gedanken zur aktuellen Debatte in der Transplantationsmedizin aus ethischer Sicht“

Prof. Dr. Hans Lilie „10 Jahre Transplantationsgesetz - Verbesserung der Patientenversorgung oder Kommerzialisierung?“, 2008
- Band 11 Prof. Dr. Hans Lilie, Prof. Dr. Christoph Fuchs „Gesetzestexte zum Medizinrecht“, 3. Auflage, 2011

- Band 12 PD Dr. Matthias Krüger „Das Verbot der post-mortem-Befruchtung - § 4 Abs. 1 Nr. 3 Embryonenschutzgesetz –Tatbestandliche Fragen, Rechtsgut und verfassungsrechtliche Rechtfertigung“, 2010
- Band 13 Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, Dr. Marlis Hübner „Ärztlich assistierter Suizid - Tötung auf Verlangen. Ethisch verantwortetes ärztliches Handeln und der Wille des Patienten“, 2010
- Band 14 Philipp Skarupinski „Medizinische, ethische und rechtliche Aspekte der Notwendigkeit einer Kinderarzneimittelforschung vor dem Hintergrund der EG-Verordnung 1901/2006“, 2010
- Band 15 Stefan Bauer „Indikationserfordernis und ärztliche Therapiefreiheit: Beruflich festgelegte Indikation als Einschränkung ärztlicher Berufsfreiheit? Dargestellt am Beispiel der Richtlinie zur assistierten Reproduktion“, 2010
- Band 16 Heidi Ankermann „Das Phänomen Transsexualität – Eine kritische Reflexion des zeitgenössischen medizinischen und juristischen Umgangs mit dem Geschlechtswechsel als Krankheitskategorie“, 2010
- Band 17 Sven Wedlich „Konflikt oder Synthese zwischen dem medizinisch ethischen Selbstverständnis des Arztes und den rechtlich ethischen Aspekten der Patientenverfügung“, 2010
- Band 18 Dr. Andreas Walker „Platons Patient – Ein Beitrag zur Archäologie des Arzt-Patienten-Verhältnisses“, 2010
- Band 19 Romy Petzold „Zu Therapieentscheidungen am Lebensende von Intensivpatienten – eine retrospektive Analyse“, 2010
- Band 20 Dr. Andreas Linsa „Autonomie und Demenz“, 2010
- Band 21 Stephanie Schmidt „Die Beeinflussung ärztlicher Tätigkeit“, 2010
- Band 22 Dr. Cerrie Scheler „Der Kaiserschnitt im Wandel – von der Notoperation zum Wunscheingriff“, 2010
- Band 23 Lysann Hennig „Wenn sich Kinder den Traumkörper wünschen – Schönheitsoperationen, Piercings und Tätowierungen bei Minderjährigen“, 2010
- Band 24 Dr. Michael Lehmann „Begründen und Argumentieren in der Ethik“, 2011
- Band 25 Dr. Susanne Kuhlmann „Der Dialyseabbruch: Medizinische, ethische und juristische Aspekte“, 2011
- Band 26 Dr. Katharina Eger „Off-label use - Eine Übersicht mit Beispielen aus dem Fachgebiet Neurologie“, 2011
- Band 27 Annette Börner „Die Macht der Sachverständigen im Arzthaftungsfall - Rolle und Auswirkungen der Sachverständigengutachten unter besonderer Berücksichtigung von Medizin, Ethik und Recht“, 2011

- Band 28 Susanne Weidemann „Von der Wirkmacht der Messwerte. Überlegungen zum verschwundenen Einzelfall in der medizinischen Praxis“, 2011
- Band 29 Christian Albrecht „Das Patientenverfügungsgesetz - Eine Bilanz der praktischen Umsetzung“, 2011
- Band 30 Dr. Erich Steffen „Macht und Ohnmacht des Richters im Arzthaftungsrecht“, 2011
- Band 31 Franziska Kelle „Widerspruchslösung und Menschenwürde Eine verfassungsrechtliche Untersuchung zur Begründbarkeit einer Organspendepflicht und zur Vereinbarkeit von Menschenwürde und Widerspruchslösung unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Aspekte“, 2011
- Band 32 Maria Busse „Transsexualität als Krankheit? Einordnung im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung unter Berücksichtigung medizinischer und ethischer Aspekte“, 2011
- Band 33 Dr. Daniel Ammann „Psychotherapie im System der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine interdisziplinäre Analyse struktureller Versorgungsprobleme und möglicher sozialrechtlicher Lösungsansätze insbesondere am Beispiel der unipolaren Depression und der Borderline-Persönlichkeitsstörung“, 2011
- Band 34 Clemens Heyder „Das Verbot der heterologen Eizellspende“, 2012
- Band 35 Dr. Uta Baddack „Der Patient zwischen Autonomie und Compliance“, 2012
- Band 36 Andreas Raschke „Der intensivpflichtige Patient und die ärztliche Schweigepflicht“, 2012
- Band 37 Prof. Dr. Klaus Peter Rippe „Ethik der Tierversuche Auf der Suche nach einem neuen Paradigma“, 2012
- Band 38 Johannes Zins „Altersabhängige Rationierung im öffentlichen Gesundheitswesen“, 2012
- Band 39 Marlen Asch „Personale Selbstbestimmung und Identität bei Demenzkranken Eine Interdisziplinäre Analyse“, 2012
- Band 40 Dr. Claudia C. Hülsemann „Composite Tissue. Medizinische Möglichkeiten, rechtliche Grundlagen und ethische Implikationen“, 2012
- Band 41 Julia Reimers „Substitution im Strafvollzug - Eine Betrachtung unter medizinischen, ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten“, 2013
- Band 42 Robert Briske „Die Patentierbarkeit von menschlichen embryonalen Stammzellen“, 2012
- Band 43 Anna Genske, Robert Briske, Jorma Brünner, Sven Mühlberg, Andreas Raschke "Die Beratung bei der Erstellung von Vorsorgeverfügungen - ein Leitfaden", 2012

- Band 44 Anna Genske "Drittnützige Studien mit bewusstlosen Intensivpatienten - Legitimation und Grenzen", 2013
- Band 45 Anja Thyrolf „Ambient Assisted Living, Möglichkeiten, Grenzen und Voraussetzung einer gerechten Verteilung altersgerechter Assistenzsysteme“, 2013
- Band 46 Dr. Johannes T. Höcker „Neue Impulse zur Gestaltung der Risikoaufklärung“, 2013
- Band 47 Anna Kostroman „Die Umsetzung des Patientenwillens im Rahmen einer Patientenverfügung. Eigene Erfahrungen aus der Krankenhauspraxis“, 2014
- Band 48 Franziska Wagener „Mater semper certa est? Zur Rolle der Mutter und zur Frage, ob die Einführung einer Möglichkeit zur Statuskorrektur notwendig ist“, 2014
- Band 49 Jana Schäfer-Kuczynski „Vom Objekt zum Subjekt – Perspektivwechsel zum Rechtsträger Kind am Beispiel der Debatte über die rituelle Beschneidung Minderjähriger“, 2014
- Band 50 Sven Wedlich „Nationale Präventionsmaßnahmen zur Erreichung des WHO-Impfziels bei Masern“, 2014
- Band 51 Prof. Dr. Karl-Peter Ringel, Kathrin Meyer „§ 266a StGB - Sonderstraftatbestand der Frauenbeschneidung & verfassungswidrige Ungleichbehandlung“, 2014
- Band 52 Christiane Vogel „Die Medical Humanities im Kontext des medizinischen Fortschritts – Der literarische Umgang mit ethisch relevanten Themen der modernen Medizin an Beispielen der Synthetischen Biologie und der ökonomischen Bewertung von Leben und Gesundheit“, 2014
- Band 53 Franziska Enge „Die Differenzierung des Schutzes vulnerabler Personen in der geplanten EU-Verordnung zu klinischen Studien unter Berücksichtigung der Deklaration von Helsinki und des gegenwärtigen deutschen Rechts“, 2014
- Band 54 Susann Sperling „Humangenetische Beratung im Rahmen prädiktiver Gendiagnostik – Interdisziplinäre Analyse rechtlicher Vorgaben durch das Gendiagnostikgesetz und praktischer Umsetzungsprobleme“, 2014